

III-74 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

RECHNUNGSHOF
ZI 0548/18-Pr/6/92

BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über Wahrnehmungen hinsichtlich
grundsätzlicher Angelegenheiten der Ausbildung
der Grundwehrdiener im Bundesheer



WIEN 1992
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

- 1 -

Bericht des Rechnungshofes
über Wahrnehmungen hinsichtlich
grundsätzlicher Angelegenheiten der Ausbildung
der Grundwehrdiener im Bundesheer

Inhaltsverzeichnis

	Absatz/Seite
Vorbemerkungen	-/1
ABSCHNITT A Allgemeines	
Strategische Ziele der Ausbildung.....	1/4
Anwesenheitszeit	2-5/5
ABSCHNITT B Ausbildungszeit	
Allgemeines	6/9
Ausgewählte Teilbereiche der militärischen Ausbildung.....	7-14/9
Gesamtheitliche Darstellung der Ausbildungszeit.....	15-21/16
ABSCHNITT C Gemeinzeit und sonstige Anwesenheitszeit	
Darstellung der Gemeinzeit.....	22/24
Ausgewählte Bereiche der Gemeinzeit.....	23-25/24
Sonstige Anwesenheitszeit.....	26-29/27
ABSCHNITT D Dienst an Samstagen	
Analyse der Samstag - Anwesenheitszeit.....	30/29
ABSCHNITT E Idealtypische Voraussetzungen für ein neues Ausbildungssystem	
Planung und Controlling im Ausbildungsbereich.....	31-33/33
Simulation mit einem ADV-gestützten Ausbildungsmodell.....	34/35

Abkürzungsverzeichnis

ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AGD	Allgemeiner Gefechtsdienst
AusbKp	Ausbildungskompanie
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
bzw	beziehungsweise
DBGWD	Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst
dh	das heißt
gem	gemäß
MilKdo	Militärkommando
insb	insbesondere
LWSR	Landwehrstammregiment
MotMarsch	Motorisierter Marsch
Nr	Nummer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S III/AK	Sektion III/Armeekommando
ua	und andere
usw	und so weiter
vgl	vergleiche
vH	vom Hundert
WehrG	Wehrgesetz, BGBl Nr 150/1978
zB	zum Beispiel

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

I. Der RH hat von September bis November 1989 und im April 1990 das Militärkommando Tirol überprüft.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen legt der RH nunmehr gem Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG dem Nationalrat das Prüfungsergebnis vor.

II. Eine stichprobenartige Überprüfung der Dienstpläne bei Ausbildungskompanien im Bereich des Militärkommandos Tirol ergab, daß die Ausbildung der Grundwehrdiener nicht immer zielentsprechend zu den Vorgaben des BMLV verlaufen war. Es wurde daher die Ausbildung der Sechs-Monate-Grundwehrdiener von vier Kompanien vorerst einer groben Vorprüfung unterzogen.

Da die Ergebnisse der Vorprüfung Abweichungen von den Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst erkennen ließen, wurde eine eingehende Überprüfung vorgenommen. Diese fußte auf folgenden Grundlagen:

- Die Erhebung und die nachfolgende Auswertung der Daten wurden nach systematischen Grundsätzen durchgeführt.

- Die Auswahl der vier Ausbildungskompanien (1.AusbKp/LWSR 64, 2.AusbKp/LWSR 64, 1.AusbKp/LWSR 63 und 3.AusbKp/LWSR 63) erfolgte stichprobenartig. Eine vorherige Erkundigung über deren Ausbildungsstand fand nicht statt, jedoch wurde erhoben, daß die Grundwehrdiener mobbeordert wurden.

- Grundlage der Ausbildung und daher auch der Auswertung waren die Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst 1984. Verglichen wurde der Sechs-Monate-Grundwehrdienst zweier Sommer- und zweier Winter-Einrückungstermine. Untersucht wurden die Funktionen Jagdkämpfer, Truppenpioniere und Fernsprecher.

- Bewertet wurden alle auf den Tages- und Wochendienstplänen angegebenen Zeiten. Unberücksichtigt blieb der Zeitaufwand der Soldaten für Frühstück, Mittagessen und Abendessen, für die erforderlichen Reinigungsdienste vor Dienstbeginn sowie für verschiedene Dienste wie Wache, Bereitschaft, Charge vom Tag usw.

III. Am 20. März 1991 stellte der RH dem Bundesminister für Landesverteidigung, dem Generaltruppeninspektor und dem Armeekommandanten Endergebnisse dieser Überprüfung vor. Auf Ersuchen des BMLV wiederholte der RH die Vorstellung des Prüfungsergebnisses vor den Waffeninspektoren des Generaltruppeninspektorates.

Nach Auffassung des RH kam aufgrund der als überdurchschnittlich zu bewertenden Leistungen des Militärkommandos Tirol den Ergebnissen der vertieften Ausbildungsuntersuchung besondere Bedeutung zu. Wenn auch aus der örtlichen Begrenztheit der Stichprobe keine Einschränkungen abzuleiten waren, wäre eine vom BMLV zusätzlich durchzuführende breiter gestreute Untersuchung zweckmäßig gewesen. Die für die mathematisch-statistische Auswertung der Detailergebnisse notwendigen Methoden (Rang- und ABC-Analyse, Regressionsanalyse ua) wurden aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht im Bericht dargestellt.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

IV. In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsfeststellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahmen (Kennzeichnung mit 3) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Aussagewert des Prüfungsergebnisses

V. Der RH beschränkt sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den erbrachten positiven Leistungen vorbeigesehen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

Grundsätzliche Angelegenheiten der Ausbildung der Grundwehrdiener im Bundesheer

Der RH gewann bei seiner Überprüfung den Eindruck, daß in weiten Bereichen sowohl beim Kader als auch den Grundwehrdienern eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft gegeben war, die sich zum Teil in einer weit über den Ansätzen der "Allgemeinen Dienstvorschrift" liegenden zeitlichen Belastung, die für die Durchführung der Ausbildungsvorhaben aufgewendet wurde, äußerte.

Wenn dessenungeachtet nicht alle in den Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst vorgesehenen Ausbildungsvorhaben erfüllt werden konnten, erfordere dies nach Ansicht des RH ein grundsätzliches Überdenken der Voraussetzungen.

Weitere Mängel sah der RH in der Dienstaufsicht, wobei sehr allgemein gehaltene Vorgaben und eine fehlende Automationsunterstützung die Kontrolle erschwerten.

Endgültige Aussagen über ein neues Ausbildungssystem erfordern nach Ansicht des RH das Vorliegen einer grundsätzlichen Planung einschließlich des Ausbildungsstrukturplanes sowie eine längere Erprobung desselben unter Zuhilfenahme der ADV.

ABSCHNITT A

Allgemeines

Strategische Ziele der Ausbildung

1.1 Bei Beurteilung der Ausbildungsmaßnahmen des Bundesheeres war davon auszugehen, daß die militärische Ausbildung einerseits dem Soldaten im Einsatz eine möglichst große Überlebenschance gewährleisten und andererseits eine möglichst wirksame Auftrags-erfüllung durch ihn sicherstellen soll.

1.2 Nach Ansicht des RH sind beide Ziele weder voneinander trennbar noch nach Rangfolgen zu reihen (siehe Schaubild Nr 1).



Daher müßte es Verpflichtung aller Verantwortlichen sein, dem Soldaten eine gediegene militärische Ausbildung zu bieten, die ihm die größtmögliche Überlebenschance unter den zu erwartenden Einwirkungen im Anlaßfall vermittelt. Gleichzeitig gewährleistet nur ein entsprechend ausgebildeter Soldat einen möglichst zweckmäßigen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.

Der RH ging daher in seiner weiteren Beurteilung davon aus, daß eine MobBeorderung¹ nur bei Erfüllung dieser Ziele vorgenommen werden könne und dies auch so gehandhabt wurde.

1.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei das wesentliche Ziel der Ausbildung das Erreichen der Feldverwendungsfähigkeit der Grundwehrdiener. Nur feldverwendungsfähige Soldaten hätten im Einsatz eine entsprechende Überlebenswahrscheinlichkeit. Dementsprechend hoch sei auch die Bedeutung gut ausgebildeter Soldaten mit einer für Kampfverhältnisse erforderlichen körperlichen und psychischen Tauglichkeit. Allerdings fehle im Rahmen des derzeitigen Milizsystems mit einem Truppenübungsabstand von zwei Jahren und etwa einwöchiger Dauer

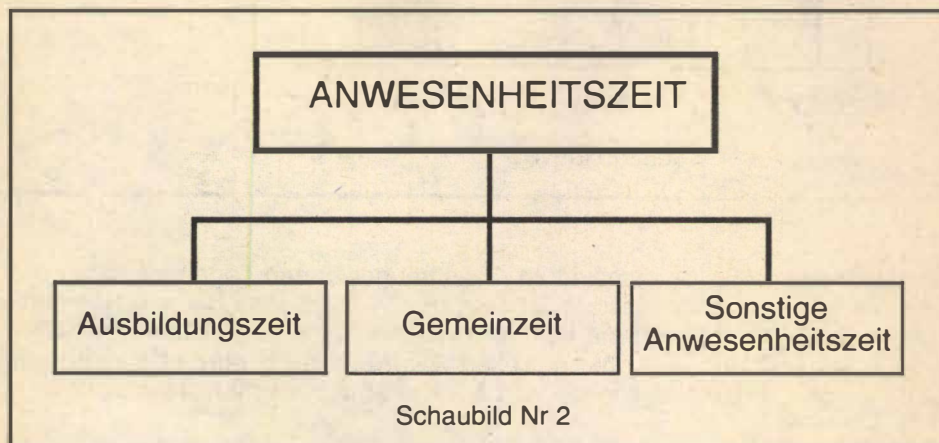
¹ Beorderung zur Ableistung von Truppenübungen und/bzw im Einsatzfall

der Truppenübung sowie einer Beorderung über 10 bis 20 Jahre der unmittelbare Einfluß des Bundesheeres auf die Erhaltung dieser Erfordernisse.

Eine Beorderung der Soldaten wäre im Idealfall nur bei voller Erfüllung aller ausbildungsmäßigen Erfordernisse des strategischen Ausbildungszieles "Feldverwendungsfähigkeit" vorzusehen. Da während des Grundwehrdienstes infolge von Erkrankungen, Assistenzen und anderen Faktoren Teilziele nicht von allen in der Ausbildung stehenden Soldaten erreicht werden können, werde der militärischen Beurteilung des erreichten Ausbildungsstandes als Voraussetzung einer Beorderung ein entsprechender Spielraum zugeordnet.

Anwesenheitszeit

2. Die Summe aller Zeitangaben auf den Dienstplänen je Einrückungstermin wurde mit Anwesenheitszeit bezeichnet. Diese wurde vom RH in Übereinstimmung mit dem BMLV in Ausbildungszeit, Gemeinzeit und Sonstige Anwesenheitszeit (vgl. Schaubild Nr 2) aufgliedert.



Unter Ausbildungszeit ist jene Zeit, in welcher der Soldat für den Einsatz ausgebildet wurde (siehe Abschnitt B), zu verstehen. Die für die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen eines zielorientierten Ausbildungsbetriebes erforderliche Zeit wurde als Gemeinzeit bezeichnet (siehe Abschnitt C). Die Sonstige Anwesenheitszeit war der weder der Ausbildungs- noch der Gemeinzeit zuzuordnende militärisch nicht bedeutsame Zeitaufwand (siehe Abschnitt C).

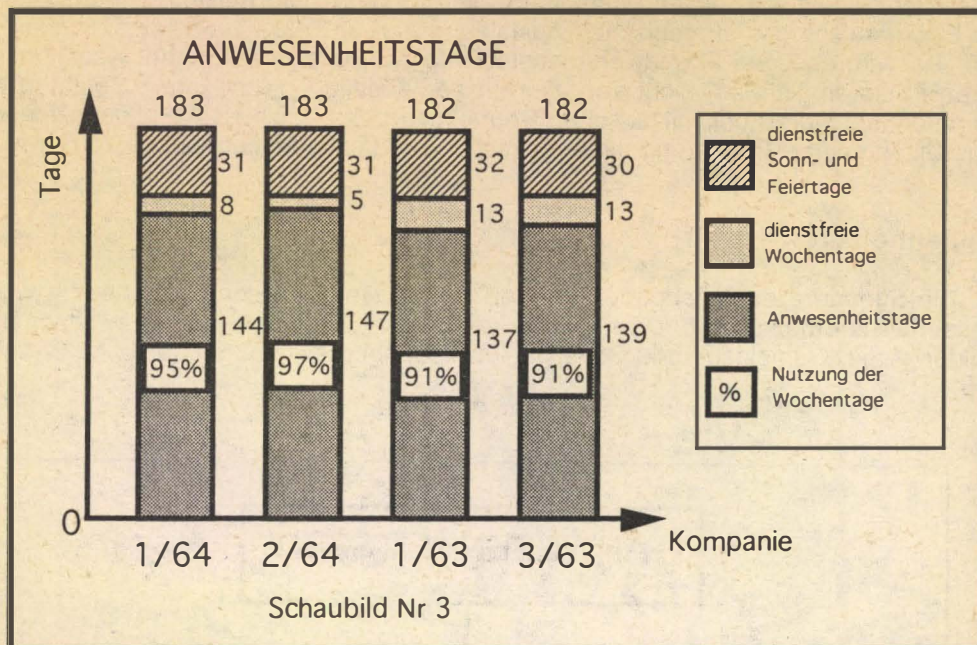
3.1 Die Dauer des Grundwehrdienstes für die Soldaten der Einrückungstermine April 1988 und Oktober 1988 betrug 183 bzw 182 Tage. Davon entfielen 31 bzw 32 Tage auf Sonn- und Feiertage, die, mit einer Ausnahme bei einer Kompanie im Ausmaß von zwei Sonntagen, für Ausbildungs- bzw sonstige Zwecke nicht in Anspruch genommen wurden.

Von den verbliebenen Wochentagen (150 bzw 152) wurden zwischen 5 und 13 Tage, das sind rd 3 vH bis 9 vH, dienstfrei gegeben (vgl. Schaubild Nr 3). Mit in diese Zahl wurden auch die Tage vom Monatsbeginn bis zum Tag der Einberufung gerechnet, wenn Sonn- oder Feiertage ein zweckmäßiges und wirtschaftliches Einrücken der Soldaten mit dem jeweiligen Monatsersten nicht zuließen.

Alle vier Kompanien ließen die Wehrmänner bereits einen Tag vor dem Ende des Präsenzdienstes abrüsten und vergaben somit einen weiteren Ausbildungstag.

6

3.2 Die gem WehrG für den Grundwehrdienst vorgesehenen sechs Monate wurden somit zeitlich nicht voll genutzt.



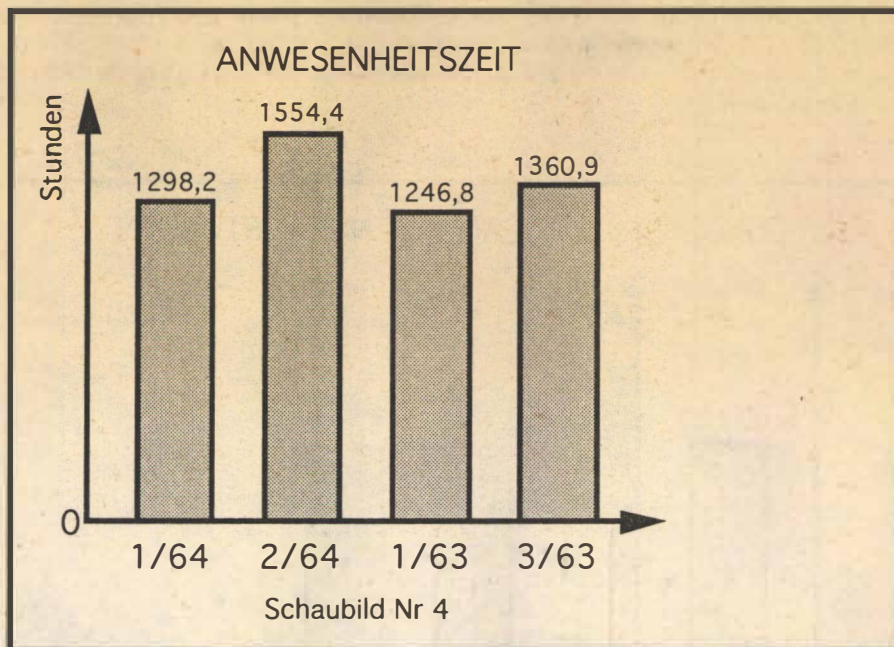
Auffallend war der große Unterschied an dienstfrei gewährten Tagen zwischen den Kompanien des LWSR 64 und jenen des LWSR 63. Der RH hatte, insb bei den Kompanien des LWSR 63 nicht den Eindruck, daß die kompanieweisen Dienstfreistellungen mit einer möglichst gründlichen Ausbildung vereinbar gewesen wären. Letztlich waren bei den Kompanien des LWSR 63 durch Dienstfreistellungen rd 1,5 Wochen Anwesenheitszeit verloren gegangen.

3.3 Laut Stellungnahme des BMLV räumten die geltenden Vorschriften dem Kompaniekommandanten einen Ermessensspielraum ein. Für die Gleichbehandlung aller Betroffenen hätte insb der Regimentskommandant, aber auch das Militärkommando zu sorgen.

Laut Stellungnahme beider Regimenter wäre mit einer Entlassung der Soldaten einen Tag vor dem Ende des Präsenzdienstes kein Ausbildungstag vergeben worden.

3.4 Der RH erwiderte den Regimentern, durch eine vorzeitige Entlassung und durch die Dienstfreistellungen sei wertvolle Zeit für Ausbildungszwecke verloren gegangen.

4.1 Die Anwesenheitszeiten der vier Kompanien waren sehr unterschiedlich.



Den höchsten Wert erreichte die 2.AusbKp/LWSR 64 mit 1 554,4 Stunden (vgl. Schaubild Nr 4). Der größte zeitliche Unterschied war zwischen der 2.AusbKp/LWSR 64 und der 1.AusbKp/LWSR 63 mit 307,58 Stunden festzustellen.

4.2 Dieser von den Vorgesetzten offenbar nicht registrierte, überraschend große Unterschied entsprach bei einer durchschnittlichen Wochenbelastung von rd 50 Stunden einer Ausbildungsdauer von rd sechs Wochen. Damit leisteten die Soldaten der 2.AusbKp/LWSR 64 innerhalb des sechsmonatigen Grundwehrdienstes um umgerechnet vier bis sechs Wochen mehr Dienst als die Soldaten der anderen Kompanien. Der RH bemerkte kritisch, daß ein sechswöchiger Zeitunterschied innerhalb von sechs Monaten der Forderung nach Wehrgerechtigkeit widersprach.

4.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei für die unterschiedlichen Anwesenheitszeiten auch in den einschlägigen Vorschriften keine Begründung zu finden.

Das MilKdo Tirol teilte hierzu mit, die Truppenkörper seien angewiesen worden, in Hinkunft auf eine ausgewogene Anwesenheitszeit zu achten. Eine echte Verbesserung könne jedoch nur mit Automationsunterstützung erreicht werden.

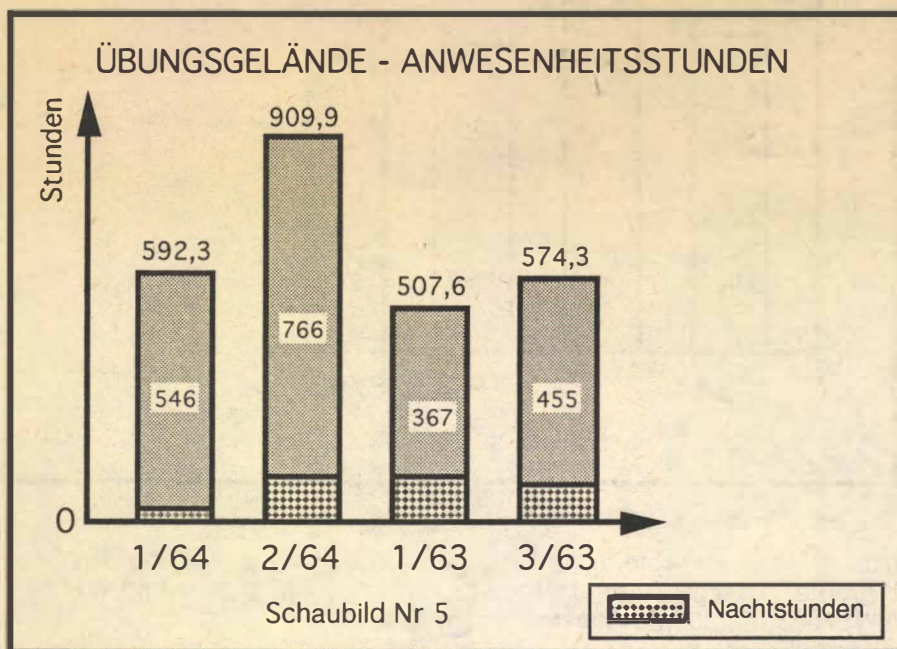
Nach Ansicht des LWSR 64 könnte eine echte Wehrgerechtigkeit nie erreicht werden, weil Unterschiede innerhalb oder zwischen Waffengattungen einfach gegeben wären.

4.4 Der RH vermochte sich der Meinung des Regiments in der geäußerten Form nicht anzuschließen, weil derartig große Zeitunterschiede in den Ausbildungsrichtlinien keine Deckung fanden.

5.1 Bei allen vier Kompanien wurde das Übungsgelände - im Vergleich zu den anderen Ausbildungsorten (Schießplatz, Kasernengelände, Unterkunft, Lehrsaal und verschiedene Orte) - zeitmäßig klar bevorzugt. Allerdings waren die Unterschiede zwischen den Kompanien sehr groß (vgl. Schaubild Nr 5). Die Kompanie mit den meisten Stunden verbrachte rd 59 vH der Anwesenheitszeit, jene mit den wenigsten Stunden nur rd 41 vH im Übungsgelände.

8

5.2 Nach Ansicht des RH hätten so große Zeitunterschiede auch durch den witterungsmäßig sicherlich unter schlechteren Bedingungen auszubildenden Oktober-Einrückungstermin nicht hervorgerufen werden dürfen. Letztlich würde auch im Einsatz darauf keine Rücksicht genommen werden können.



5.3 Das BMLV teilte dazu mit, daß alle bestehenden Ausbildungsrichtlinien die Bedeutung und das Schwergewicht der praktischen Ausbildung im Gelände betonten. Die 2.AusbKp/LWSR 64 hätte diesen Richtlinien offensichtlich am besten entsprochen. Nach der "Ausbildungsphilosophie" des BMLV läge es beim zuständigen Kommandanten bzw den diesem vorgesetzten Kommanden, die Einhaltung der Vorgaben zu beachten.

ABSCHNITT B

Ausbildungszeit

Allgemeines

6. Insgesamt wertete der RH 135 Ausbildungsziele mittels der hauseigenen ADV-Anlage nach verschiedenen, vor allem mathematisch-statistischen Methoden aus.

Der RH beschränkt sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie auf einige ausgewählte Bereiche der Ausbildungsziele und verzichtet auf die Darstellung spezifisch militärischer Ausbildungsthemen, jedoch hat die Befassung mit den Einzelzielen wesentliche Aufschlüsse zum Ausbildungsstand der überprüften Stellen vermittelt und wurde diesen vollinhaltlich mitgeteilt.

Das BMLV teilte einleitend mit, daß es der Quantifizierung der Ausbildung im Prüfungsergebnis des RH beiträte. Weiters erwarte das BMLV, daß es diese Methode ermögliche, ein meßbares und vergleichbares Ausbildungsergebnis zu erhalten, das Rückschlüsse auf den Ausbildungsstand, aber auch auf die Art und Weise der Durchführung der Ausbildung zuließe.

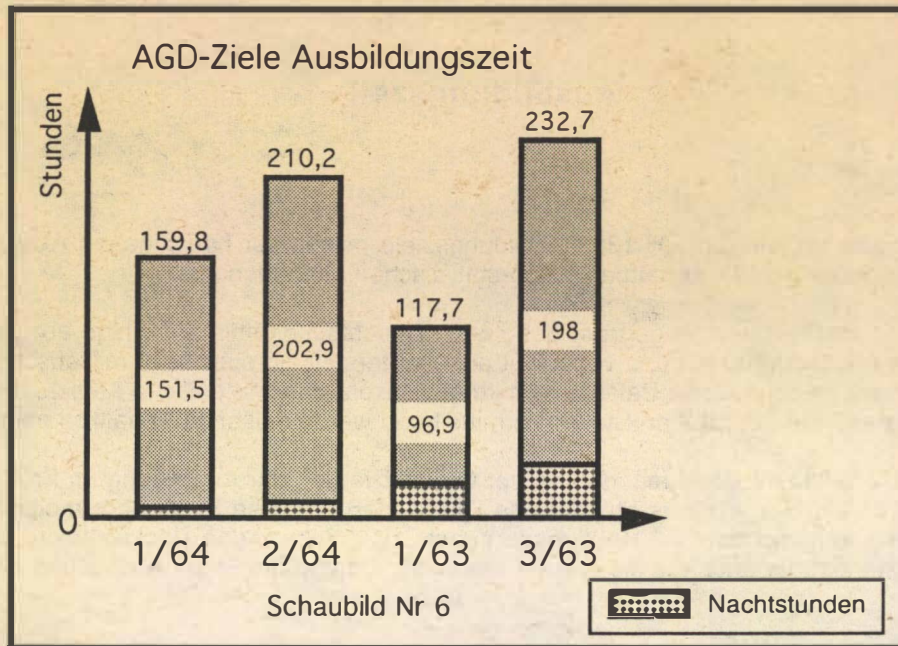
Ausgewählte Teilbereiche der militärischen Ausbildung

7.1 Der Allgemeine Gefechtsdienst soll die Grundlage für das richtige Verhalten des Soldaten im Gefecht bilden. Er wurde in den ersten acht Wochen des Präsenzdienstes vermittelt. Hiefür waren einschließlich der ABC-Abwehr (atomare, biologische und chemische Kampfmittel) 16 Ausbildungsziele vorgesehen.

Für diese Ausbildung wandten zwei Kompanien desselben Regiments 117,7 bzw 232,7 Stunden auf. Der doppelt so große Zeitaufwand konnte weder aus der Zusammensetzung der Grundwehrdiener hergeleitet werden, noch wurde er vom Regimentskommando erkannt (vgl Schaubild Nr 6).

Keines der 16 Ziele wurde von allen Kompanien gleich lang geübt.

Bei der Ausbildung dieser 16 Ziele wurde die Nachtausbildung stark eingeschränkt. Die 2.AusbKp/LWSR 64 ließ zwölf Ziele, die 1.AusbKp/LWSR 64 elf Ziele und die beiden Kompanien des LWSR 63 ließen neun Ziele bei Nacht nicht ausbilden. Nur der Fußmarsch wurde von allen vier Kompanien in der Nacht ausgebildet. Bei fünf Zielen konnte keine Kompanie eine Nachtausbildung vorweisen.



Während der "Allgemeinen Grundausbildung" war auch ein fünftägiges Zeltlager durchzuführen. Der Forderung nach verdichteten Ausbildungsvorhaben und Nachtausbildung innerhalb der Zeltlager-Woche kamen die Kompanien jedoch nur halbherzig bzw gar nicht nach. Bei keiner Kompanie fand in dieser Woche eine durchgehende Nachtausbildung statt.

Nach Dienstscluß hatte das Kaderpersonal dienstfrei und verließ - mit wenigen Ausnahmen - das Zeltlager. Die Wehrmänner hatten auch dienstfrei, obgleich sie nur im Zeltlager nächtigen durften.

7.2 Nach Ansicht des RH stand beim Zeltlager das Verhalten des Kaderpersonals im deutlichen Widerspruch zur Forderung der Vorschrift: "Damit der erforderliche Leistungswille der Soldaten und die notwendige Vorbildfunktion des Kaderpersonals gesteigert werden, hat das Kaderpersonal diese Strapazen vor- bzw mitzumachen".

Die vier Kompaniekommandanten waren mit den Richtlinien, wie das Zeltlager abzuhalten wäre, wenig zufrieden. Der Ausbildungswert des Zeltlagers war auch nach Auffassung des RH unzureichend und entsprach keinem zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb.

Der RH empfahl, künftig die Zeltlager-Woche im Rahmen einer fünf- bis sechstägigen durchgehenden Übung durchzuführen, an der das gesamte Ausbildungspersonal verpflichtend teilzunehmen und - wie die Soldaten - im Zelt die Ruhezeiten zu verbringen hätte. Ob mit einer Woche Zeltlager das Auslangen gefunden werden könnte, ließe sich erst nach einer eingehenden Erprobung feststellen.

7.3 Das BMLV teilte dazu mit, daß derartige Unterschiede in der Ausbildungszeit sowohl den positiven Wert von Eigeninitiativen als auch den Nachteil fehlender Konsequenzen bzw Überprüfungen aufzeigten. Es handle sich hier um sachlich nicht begründbare Fehlleistungen bzw um eine nicht vollständige Ausbildung. Für die teilweise fehlende Nachtausbildung gäbe es keine sachliche Begründung.

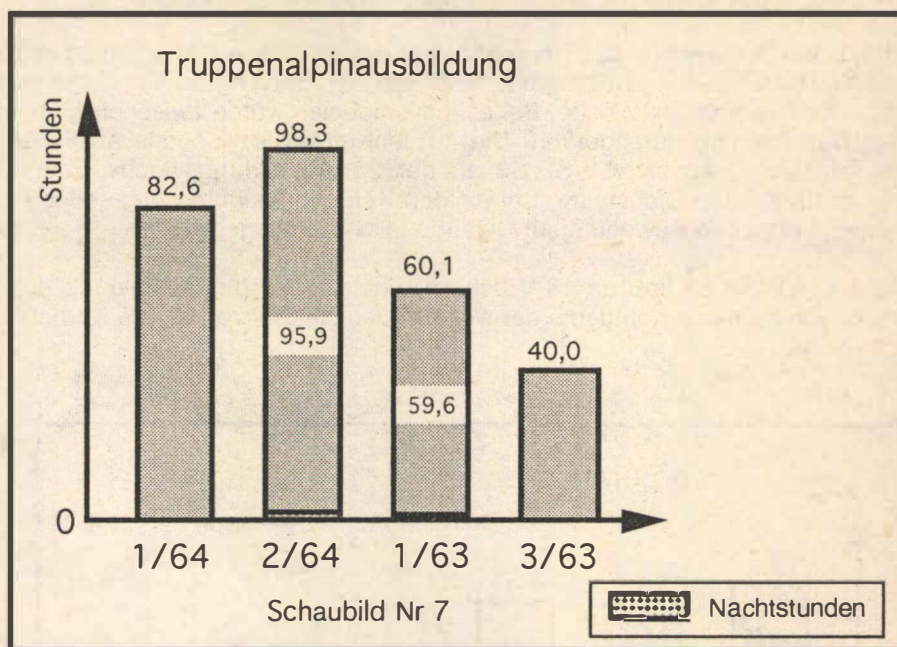
Das LWSR 64 äußerte die Ansicht, die gegebenen Umstände ließen nicht mehr Ausbildung bei Nacht zu. Von einer gröblichen Vernachlässigung könne auf keinen Fall gesprochen werden.

8.1 Auch die Waffen- und Schießausbildung war mangelhaft. Insb bei Nacht fand kaum mehr eine Schießausbildung statt. Zwei Kompanien unterließen es, ein dem Grundauftrag entsprechendes Gruppengefechtsschießen und eine Kompanie auch das entsprechende Zugsgefechtsschießen durchzuführen, obwohl ausreichend Ausbildungsmunition vorhanden war.

8.2 Der RH empfahl, künftig die Schießausbildung zu vervollständigen bzw zu verstärken und zumindest das vorgegebene Schießprogramm einzuhalten sowie vermehrt das Schießen bei Nacht zu üben, um die Soldaten (zwei Kompanien bildeten Jagdkämpfer aus) weitestgehend einsatznah ausbilden zu können.

8.3 Das BMLV teilte dazu mit, künftig die Schießausbildung durch eine eingehende Dienstaufsicht verbessern zu wollen.

9.1 Für die Truppenalpinausbildung wendeten die Kompanien unterschiedliche Zeiten auf (vgl Schaubild Nr 7). Die 2.AusbKp/LWSR 64 ließ ihre Soldaten im Vergleich zur 3.AusbKp/LWSR 63 um das 2,46fache länger alpinistisch ausbilden.



Alle acht vorgesehenen Alpin-Ausbildungsziele sprach nur die 2.AusbKp/ LWSR 64 an. Die anderen Kompanien ließen ein, zwei oder gar fünf Ziele unberücksichtigt. Ferner verbrachte keine Kompanie zumindest eine Nacht im Biwak oder nahm eine gründliche Sanitätsausbildung im alpinen Gelände vor.

9.2 Nach Ansicht des RH war der auffälligste Mangel jedoch die fehlende Nachtausbildung. Der RH vermochte der Ansicht des MilKdo Tirol, eine Alpinausbildung bei Dunkelheit wäre gefährlich und daher kaum durchführbar, nicht in vollem Umfang zu folgen, weil nicht angenommen werden dürfte, daß dem Gegner ein Einsatz bei Nacht im alpinen Gelände auch zu gefährlich sei.

Er empfahl, in Hinkunft die Alpinausbildung einsatzgerechter und leistungsfordernder zu gestalten, um die Soldaten für einen Einsatz im alpinen Gelände bestmöglich vorzubereiten. Dies war umfassend bei den Soldaten der überprüften Stellen nicht der Fall.

12

9.3 Das BMLV trat den Empfehlungen des RH bei. Die Alpinausbildung sei in den Vorschriften eindeutig geregelt. Die Umsetzung läge jedoch ausschließlich in der Verantwortung der Truppe.

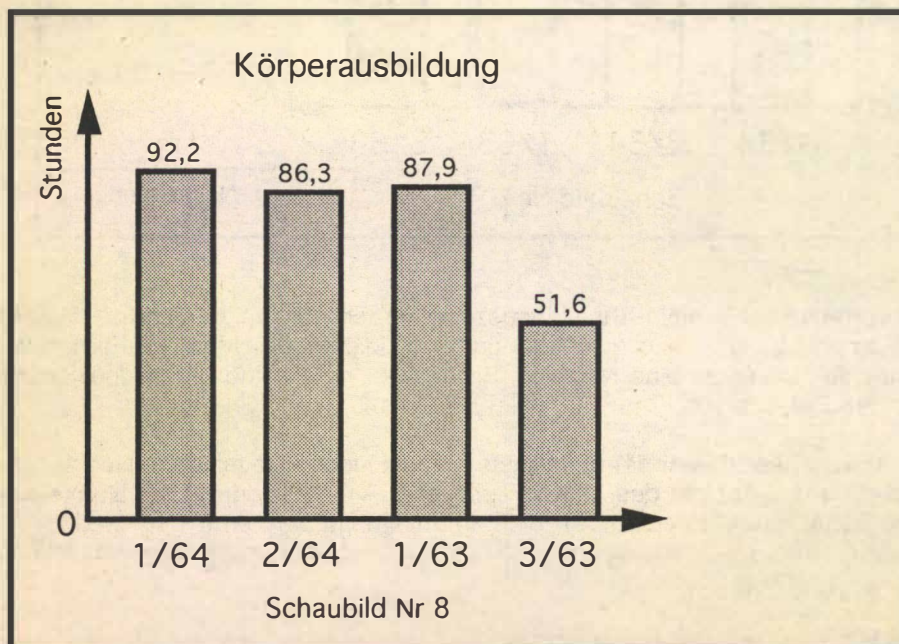
Das LWSR 64 teilte hingegen mit, daß es sich der Ansicht des MilKdo Tirol vollinhaltlich anschliesse. Der Begründung des RH könne nicht beigetreten werden, weil bei einem Vorfall im Frieden sicherlich andere Maßnahmen - mit für den Kommandanten wesentlich weitreichenderen Folgen - zu erwarten wären als bei einem gleichen Unfall im Einsatz.

9.4 Der RH ist sich nach wie vor der Schwierigkeiten für die Truppe in Ausführung der Anordnungen des BMLV bewußt. Seiner Ansicht nach hätten die Bedenken der Truppe dem BMLV mitgeteilt und einer Klärung zugeführt werden müssen.

10.1 Durch die Körperausbildung sollte die körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten so weit gesteigert werden, als dies die Erfüllung des jeweiligen Auftrages erforderte. Hierzu waren das Basistraining und die Körpergrundausbildung vorgesehen. Gemäß der Vorschrift war die Teilnahme am Basistraining an fünf Tagen in der Woche angeordnet. Zusätzlich war pro Ausbildungswoche eine Doppelstunde für die Körpergrundausbildung vorzusehen.

Wie sich aus der Auswertung des RH ergab, war das einmalige Basistraining in der Woche der häufigste Wert. Nur bei einer Kompanie fand das Basistraining an fünf Tagen statt, allerdings lediglich in einer einzigen Woche. Bei allen Kompanien wurde zwischen fünf und sieben Wochen kein Basistraining durchgeführt. Die 1.AusbKp/LWSR 63 setzte ab der 21. Ausbildungswoche und die 3.AusbKp/LWSR 63 ab der 23. Ausbildungswoche überhaupt kein Basistraining mehr auf den Dienstplan. Bei einigen Kompanien wurde dies jedoch ihrer Meinung nach durch vermehrte Bewegung im Gelände teilweise ausgeglichen.

Die 3.AusbKp/LWSR 63 ließ an 16 Wochen keine Körpergrundausbildung durchführen. Dadurch ergab sich für diese Kompanie der weitaus kleinste Zeitwert für die Körperausbildung (vgl. Schaubild Nr 8).



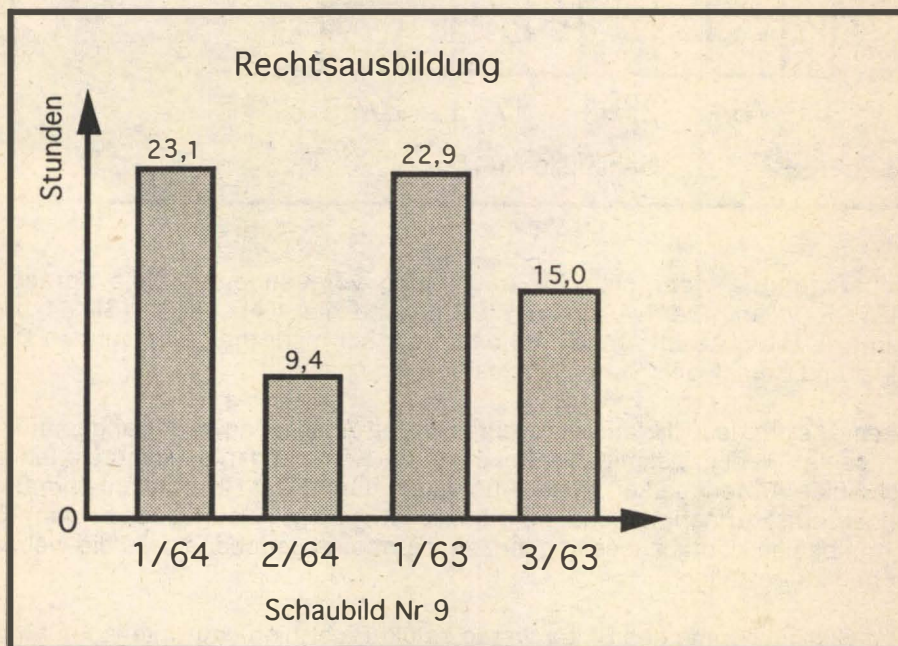
10.2 Nach Ansicht des RH erhielt die Körperausbildung bei den Kommandanten nicht den ihr zustehenden Stellenwert. Dies war eine bedauerliche Entwicklung, weil mit einer sinnvoll aufgebauten sportlichen Ausbildung sicherlich ein Großteil der Soldaten hätte motiviert werden können. Er empfahl, in Hinkunft der Körperausbildung zumindest das ihr nach der Vorschrift zustehende Zeitausmaß einzuräumen und auf eine verstärkte Durchführung - auch aus Gesundheitsgründen - zu achten. Ein Anreiz zur sportlichen Betätigung auch nach dem Präsenzdienst wäre geeignet, die Volksgesundheit zu heben und damit gesamtwirtschaftlich von Nutzen.

10.3 Das BMLV teilte dazu mit, daß sämtliche Dienstpläne den vorgesetzten Kommanden vorgelegt werden mußten, diese das Fehlen dieses anzuführenden Ausbildungsvorhabens jedoch nicht merkten. In der neuen Ausbildungsvorschrift sei kein Basistraining mehr vorgesehen.

Beide Regimenter teilten mit, daß nur an Tagen mit großen körperlichen Anstrengungen das Basistraining entfallen wäre.

10.4 Der RH gab in seiner Erwiderung den Regimentern zahlreiche Tage bekannt, an denen dies nicht zutrif.

11.1 Das Ziel der Rechtsausbildung war, die in den Gesetzen und Vorschriften festgelegten Rechte und Pflichten den Soldaten bekanntzugeben und auf mögliche Folgen bei Verstößen hinzuweisen (vgl. Schaubild Nr 9).



Nur die 1.AusbKp/LWSR 63 bildete in allen sechs für die Rechtsausbildung vorgesehenen Zielen aus. Zwei Kompanien fanden mit fünf Zielen das Auslangen und die 3.AusbKp/LWSR 63 sogar nur mit drei. Für den großen Zeitunterschied zwischen den beiden Kompanien des LWSR 64 (die 1.AusbKp wandte die 2,45-fache Zeit der 2.AusbKp auf) gab es keine schlüssige Erklärung.

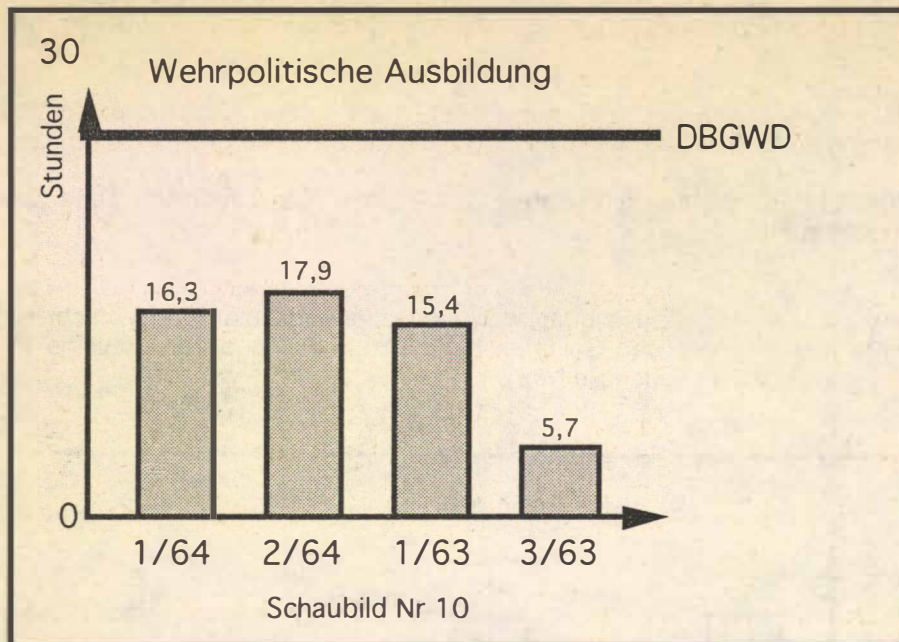
11.2 Der RH empfahl, künftig vermehrt auf die Einhaltung eines Mindestmaßes der Ausbildung für militärisch bedeutsame rechtliche Bestimmungen zu achten.

14

11.3 Laut Stellungnahme des BMLV könne künftig bei Beachtung der neuen Ausbildungsvorschrift dem Soldaten jenes Wissen vermittelt werden.

Das LWSR 64 teilte mit, in Hinkunft der Empfehlung des RH nachkommen zu wollen.

12.1 Für die wehrpolitische Ausbildung waren rd 30 Stunden vorgesehen. Von dieser Vorgabe waren alle Kompanien weit entfernt (vgl. Schaubild Nr 10).



Alle sieben für die wehrpolitische Ausbildung vorgesehenen Ziele sprach nur die 2.AusbKp/LWSR 64 an. Die 1.AusbKp/LWSR 63 und die 1.AusbKp/LWSR 64 bildeten in sechs Zielen aus. Die 3.AusbKp/LWSR 63 nahm gar nur mehr drei Ziele auf den Dienstplan. Das Ziel "Heer und Demokratie" vermittelte nur eine Kompanie.

12.2 Nach Ansicht des RH fand die wehrpolitische Ausbildung in der angeordneten Form bei den Kompanien wenig Zustimmung. Bei allen vier Kommandanten klang die fehlende bzw die eingeschränkte Anwendbarkeit dieser Anordnung durch. Der RH empfahl dem BMLV, diese Erfahrungen ernst zu nehmen und sie gründlichst mit den Ausführenden - dem Kaderpersonal der Kompanien - durchzubesprechen, zu klären und gegebenenfalls die wehrpolitische Ausbildung neu zu gestalten.

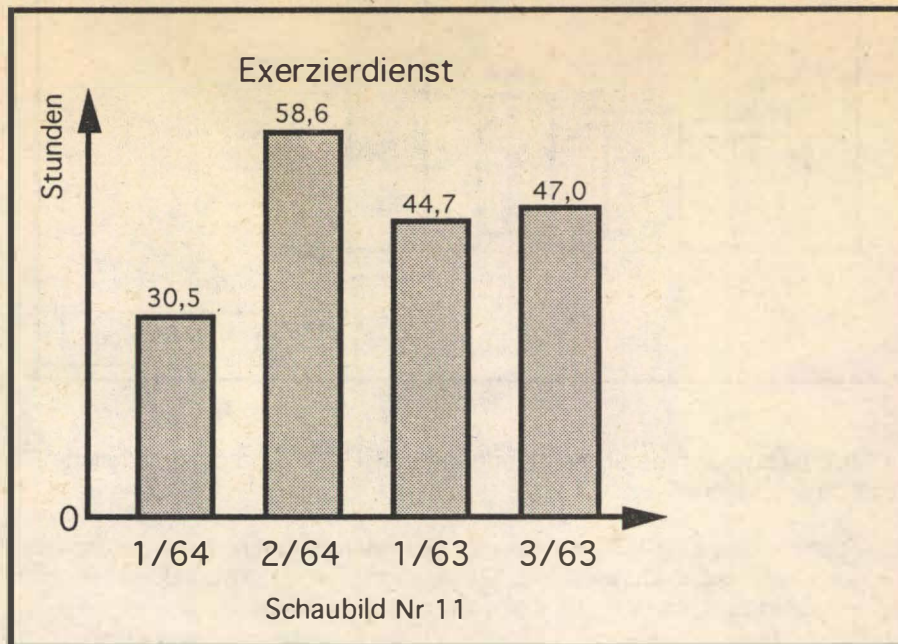
12.3 Laut Stellungnahme des BMLV werde es die Richtlinien und Unterlagen für die wehrpolitische Ausbildung den aktuellen Erfordernissen anpassen.

Das LWSR 63 teilte dazu mit, die wehrpolitische Ausbildung wäre ausgesprochen problematisch. Selbst bei Ausnutzung der vollen 30 Stunden sei ein Ausbildungserfolg fraglich.

Das LWSR 64 teilte mit, das Ziel "Heer in der Demokratie" wäre ein Bestandteil der anderen wehrpolitischen Ziele, weshalb es integriert in den anderen Zielen ausgebildet, aber auch im täglichen Dienstbetrieb vorgelebt worden wäre.

13.1 Der Exerzierdienst sollte dem Soldaten ein richtiges Verhalten in einer geschlossenen Ordnung sowie militärische Gruß- und Meldeformen näher bringen. Im sechsmonatigen Grundwehrdienst waren rd 60 Stunden Exerzierdienst vorgesehen.

Die Ansichten der Kompaniekommandanten über das notwendige zeitliche Ausmaß waren unterschiedlich (vgl Schaubild Nr 11). Die meiste Zeit wendete die 2.AusbKp/LWSR 64 auf. Der Exerzierdienst wurde allerdings bei den vier Kompanien nicht mehr sehr eingehend betrieben.



13.2 Der RH vermerkte jedoch, daß die Kompanie mit der meisten Ausbildungszeit (vgl gesamtheitliche Darstellung) auch dem Exerzierdienst mehr Aufmerksamkeit schenkte als die anderen Kompanien.

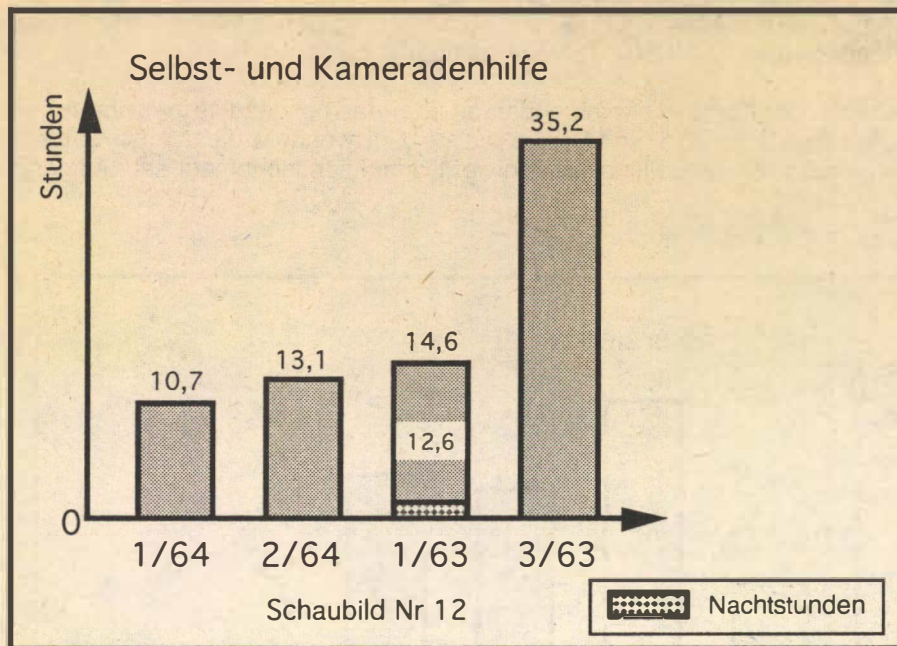
13.3 Das BMLV stimmte den Feststellungen des RH vollinhaltlich zu.

14.1 Die Selbst- und Kameradenhilfe wurde unterschiedlich lang ausgebildet (vgl Schaubild Nr 12). So setzte die 1.AusbKp/LWSR 64 nur rd ein Drittel der Zeit der 3.AusbKp/LWSR 63 auf den Dienstplan.

Bei der Truppe war wenig Zufriedenheit über die Durchführungsbestimmungen für den Sanitätsunterricht festzustellen. Dieser sei - laut Kompaniekommandanten - im vollen Umfang praktisch nicht durchführbar gewesen. Im übrigen übte nur eine Kompanie die Sanitätsausbildung auch bei Dunkelheit.

14.2 Der RH empfahl, um eine gründliche und einsatznahe Sanitätsausbildung bemüht zu sein, um den Verwundeten eine möglichst hohe Überlebenschance sicherstellen zu können. Die Wichtigkeit einer Erste-Hilfe-Ausbildung auch bei Nacht sollten die letzten internationalen militärischen Konflikte lehren.

Außerdem sollte auf die Vorteile einer späteren zivilen Nutzung dieser Ausbildung nicht vergessen werden.



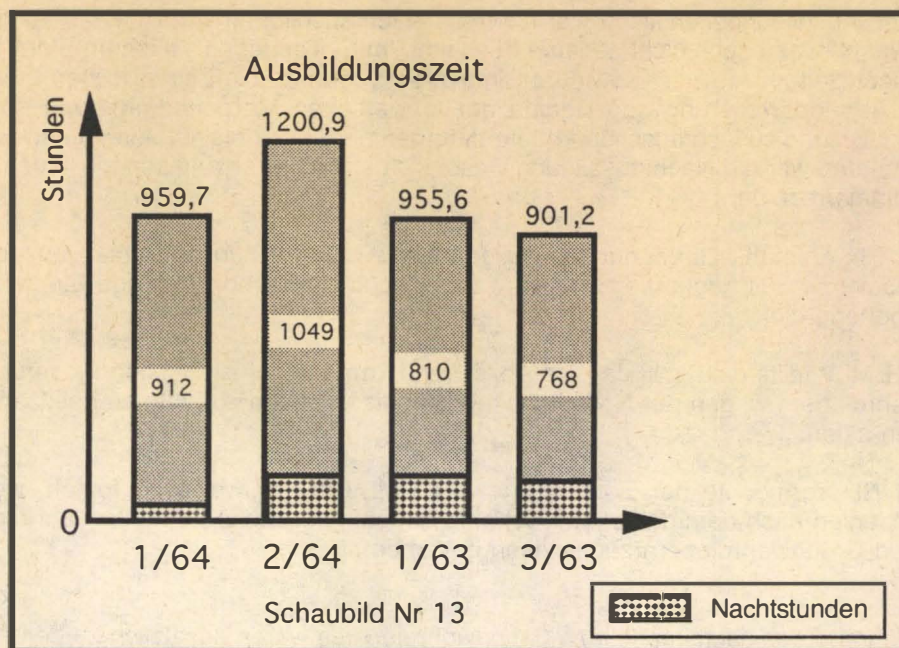
14.3 Das BMLV schloß sich den Empfehlungen des RH an. Eine diesbezügliche Regelung sei zwischenzeitlich ergangen.

Laut Stellungnahme des LWSR 64 sei bereits mehrfach die nicht zufriedenstellende Form der angeordneten Sanitätsausbildung aufgezeigt worden. Bei Einrückungsterminen mit einer großen Anzahl von Grundwehrdienern sei diese Art undurchführbar.

Gesamtheitliche Darstellung der Ausbildungszeit

15.1 Die jeweiligen Gesamtsummen der Ausbildungszeiten der vier Kompanien wichen stark voneinander ab (vgl. Schaubild Nr 13). Der zeitliche Unterschied zwischen den zwei Kompanien mit der höchsten und der niedersten Gesamtsumme - beide bildeten Jagdkämpfer aus - betrug 299,71 Stunden bzw rd 6 Wochen.

15.2 Ein wesentlicher Faktor für die geringe Ausbildungszeit der 3.AusbKp/LWSR 63 war nach Ansicht des RH die Einteilung der Kompanie zur Unterstützung des Kandahar-Schiennens 1988. Der dadurch bedingte Verlust von zwei Ausbildungswochen war kaum mehr aufzuholen.



15.3 Das BMLV teilte dazu mit, daß das Ausbildungssystem zielorientierte Vorgaben aufweise, jedoch keine zeitlichen Detailvorgaben. Derartige Unterschiede zeigten sowohl den positiven Wert von Eigeninitiativen als auch den Nachteil fehlender Folgerungen bzw Überprüfungen auf.

Hauptursache der geringen Ausbildungszeit bei der 3.AusbKp/LWSR 63 wäre die vom RH aufgezeigte Abstellung von Soldaten zur Unterstützung des Kandahar-Schiirennens gewesen. Aus Ausbildungsgründen hätte folgerichtig diese Unterstützung nicht genehmigt werden dürfen. Es sei jedoch zweifelhaft, ob eine solche Vorgangsweise in der Öffentlichkeit verstanden worden wäre.

Laut Stellungnahme des LWSR 63 habe der Einsatz zur Vorbereitung des Kandahar-Schiirennens den Entfall von zwei vollen Ausbildungswochen und infolge der Abgeltung der zeitlichen Mehrbelastung auch noch den einer dritten Woche bedeutet, was sich notwendigerweise bis zum Ende des Grundwehrdienstes ausgewirkt habe.

16.1 Ab dem dritten Ausbildungsmonat hatten die Kompanien eine Übung bis zu zwei Tagen (48 Stunden) je Monat durchzuführen. Dieser Vorgabe kam nur die 1.AusbKp/LWSR 63 nach. Die 3.AusbKp/LWSR 63 und die 1.AusbKp/LWSR 64 setzten nur in zwei Ausbildungsmonaten Übungen auf den Dienstplan.

16.2 Der RH empfahl, in Hinkunft zumindest die nach den Vorschriften angeordneten Übungen abzuhalten. Dies wäre umso mehr zu erwarten gewesen, als die Truppe immer über zu wenig Übungsmöglichkeiten klagte.

16.3 Laut Stellungnahme des BMLV würden die Kompanien künftig durch die vorgesetzten Kommandanten zur Abhaltung der vorschrittmäßig angeordneten Übungen angehalten werden.

Das LWSR 64 teilte mit, daß mit dem zugewiesenen Überstunden-Kontingent die betreffenden Übungen bei weitem nicht erfüllbar gewesen wären.

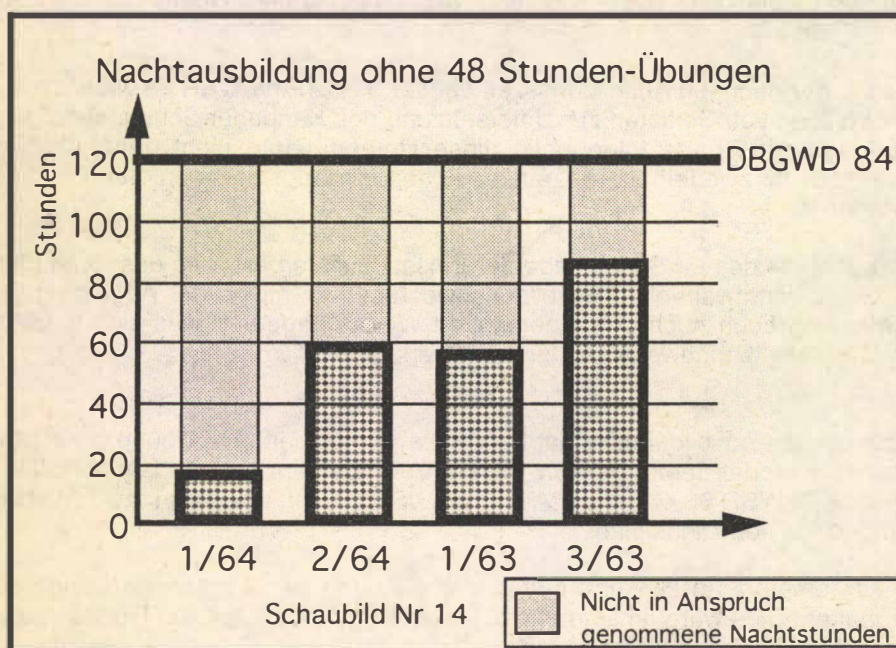
17.1 In den Ausbildungsrichtlinien war auch die Nachtausbildung verpflichtend festgelegt. Der Begriff "Nacht" war jedoch nicht genauer bestimmt. Im Einverständnis mit dem BMLV nahm der RH als Nachtzeit im Analyse- sowie im Simulationsverfahren die Zeit zwischen Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung an. Den stärksten Einfluß auf die Nachtausbildung übte naturgemäß die Jahreszeit aus. In den Herbst- und Wintermonaten war die Nachtausbildung wesentlich einfacher abzuhalten als in den Frühjahrs- und Sommermonaten.

17.2 Der RH empfahl, Überlegungen zu geänderten Einberufungsterminen anzustellen (Jänner/Februar bzw Juli/August). Damit wäre das Nachtzeitangebot für beide Einrückungstermine weitgehend gleich.

17.3 Das BMLV teilte dazu mit, daß die Anzahl und Termine der derzeitigen Einberufungen von Grundwehrdienern wegen der Notwendigkeit, ständig verfügbare Kräfte zu besitzen, festgelegt worden seien.

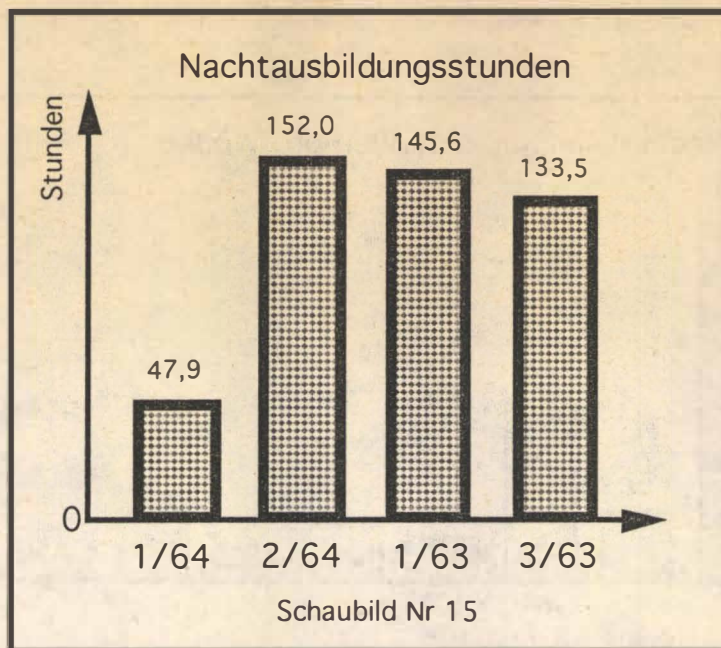
17.4 Der RH vermochte der Begründung des BMLV nur teilweise zu folgen, weil die meisten Kompanien nach dem damaligen Schema ohnehin nur mehr einmal im Jahr ein Vollkontingent von Grundwehrdienern zugewiesen bekamen.

18.1.1 Während des sechsmonatigen Grundwehrdienstes waren zusätzlich zu den monatlichen Übungen (vgl Abs 16) bis zu 120 Nachtausbildungsstunden vorgesehen, die über den in der "Allgemeinen Dienstvorschrift" vorgesehenen Zeitrahmen angesprochen werden konnten.

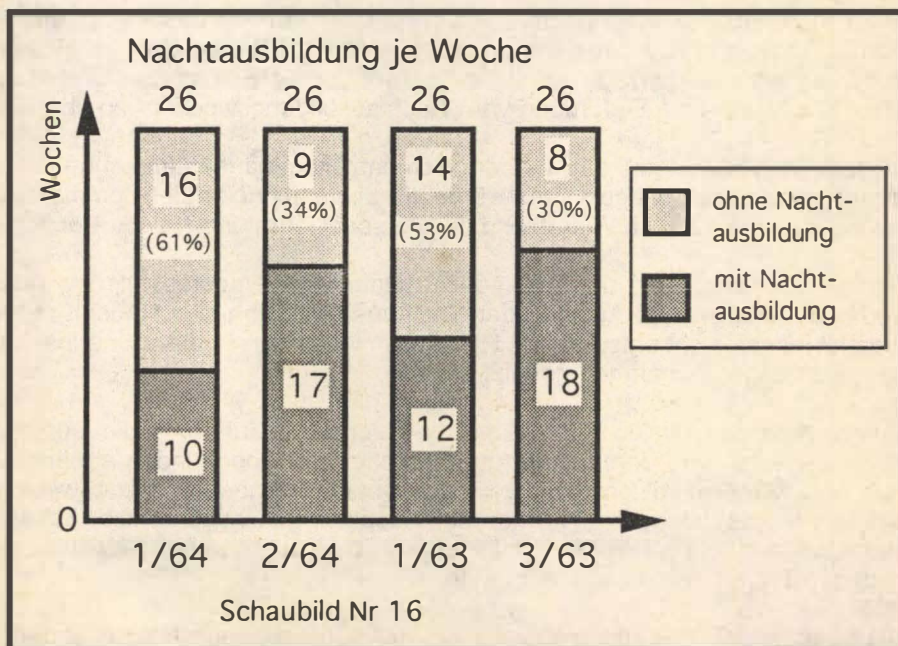


Die Kompanien nutzten diesen Zeitrahmen sehr unterschiedlich aus (vgl Schaubild Nr 14). Die Zeiten erstreckten sich von 19,36 Stunden bis 87,62 Stunden.

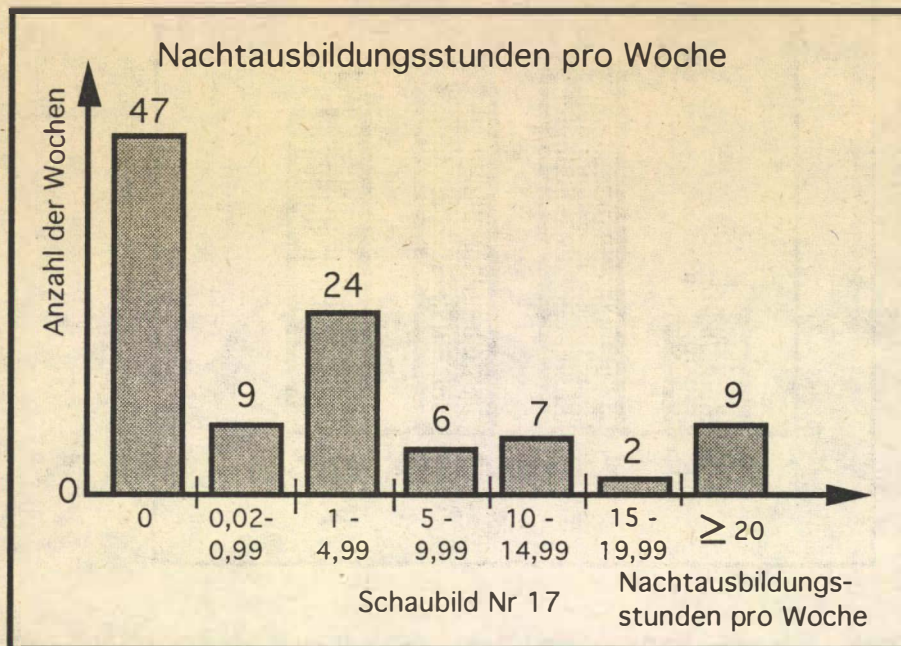
Bei Einbeziehung der Nachtstunden während der monatlichen Übungen wies jene Kompanie mit der meisten Ausbildungszeit auch die meisten Nachtausbildungsstunden auf (vgl Schaubild Nr 15). Bemerkenswert war, daß der größte zeitliche Unterschied zwischen den beiden Kompanien des LWSR 64 lag (104,1 Stunden).



18.1.2 Die Verteilung der Nachtausbildungsstunden war äußerst ungleich und zeigte viele Wochen ohne Nachtausbildung. Insb die 1.AusbKp/LWSR 64 ließ nur an 10 von 26 Wochen bei Nacht ausbilden, aber auch die anderen Kompanien waren weit von einer gleichmäßigen Nutzung des Nachtstundenangebotes entfernt (vgl Schaubild Nr 16).



Von den insgesamt 104 Ausbildungswochen der vier Kompanien wurde an 47 Wochen (rd 45 vH) nicht bei Nacht ausgebildet. An weiteren 24 Wochen fand eine Nachtausbildung zwischen einer Stunde und rd fünf Stunden statt (vgl. Schaubild Nr 17).



Die meisten Nachtausbildungsstunden innerhalb einer einzigen Woche leistete die 2.AusbKp/LWSR 64 mit 42,58 Stunden.

18.2 Aus der mangelhaften Nachtausbildung vermochte der RH bestenfalls eine eingeschränkte Nachtkampftauglichkeit der Soldaten abzuleiten. Der RH empfahl, in Hinkunft der Nachtausbildung vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken, um die Soldaten möglichst einsatznah auszubilden. Hiefür wäre die Einführung von "Nachtausbildungswochen" zu überlegen.

18.3 Hiezu teilte das BMLV mit, daß es dem Kompaniekommandanten schon derzeit freistünde, die Normdienstzeit zu verlegen. Dies würde vor allem als Folge der Sommerzeit erforderlich sein, scheitere jedoch oft am Widerstand der Personalvertretung.

Eine waffengattungsbezogene unterschiedliche Dauer der Nachtausbildung erschiene gerechtfertigt, das äußerst geringe Ausmaß der Nachtausbildung bei der 1.AusbKp/LWSR 64 (Pioniere) sei damit jedoch nicht entschuldigt. Hier wären vom Regimentskommandanten nicht die notwendigen Führungsmaßnahmen gesetzt worden.

Laut Stellungnahme des MilKdo Tirol wären die Nachtausbildung und die Durchführung von Übungen nicht zuletzt von den zur Verfügung stehenden Überstunden abhängig. 1988 hätte das BMLV dem MilKdo Tirol lediglich 52 vH des Überstundenbedarfes zugewiesen. Dies bedeutete, daß in der Ausbildung die Normen der Ausbildungsrichtlinien nicht hätten erfüllt werden können. Das MilKdo Tirol werde in Hinkunft um eine ausgewogene Nachtausbildung bei den unterstellten Truppenkörpern bemüht sein.

Das LWSR 63 teilte mit, bei voller Ausnützung der vorgesehenen Nachtstunden hätten die Überstunden verdoppelt werden müssen. Bei der gegebenen Personallage wäre ein Abbau der dadurch angefallenen Zeitausgleichsstunden nicht mehr möglich gewesen, geschweige denn deren Bezahlung. Sparsamkeit und eingehende Ausbildung schienen ein Widerspruch in sich zu sein.

Das LWSR 64 teilte mit, die volle Ausschöpfung der vorgegebenen Höchstwerte nicht zu verkraften, weil es dabei zu außerordentlichen Belastungen der Soldaten und des Kaders käme. Außerdem ließe sich die vom RH vorgeschlagene Nachtausbildungswoche kaum durchführen, weil die Soldaten den Zeitwechsel nur schwer verkraften würden und der Ausbildungserfolg den Aufwand nicht rechtfertige.

18.4 Der RH entgegnete dem LWSR 64, daß bei der von ihm vorgeschlagenen Nachtausbildungswoche grundsätzlich die gleichen Bedingungen vorlägen wie bei einer Fünf-Tage-Übung. Wenn die Soldaten des LWSR 64 jedoch unter einsatznahen Bedingungen (mehrere Tage dauernde Ausbildung) nicht ausgebildet werden könnten, wäre das Regimentskommando angehalten, den Mangel durch entsprechende Vorkehrungen abzustellen bzw eine diesbezügliche Meldung an das MilKdo Tirol zu veranlassen. Im übrigen sei dem RH die Haltung des Regiments unverständlich, weil die Erhebungen gezeigt hätten, daß die 2.AusbKp des Regiments bei vielen Ausbildungszielen die höchste Ausbildungsintensität aufwies.

19.1 Gemäß den einschlägigen Richtlinien hatte die Ausbildungsplanung (Kompanie, Bataillon, Regiment) die Erreichung aller vorgeschriebenen Ausbildungsziele vorzusehen. Würden einzelne Ausbildungsziele nicht erreicht, sei dies vom Militärkommandanten zu überprüfen bzw von ihm dem BMLV zu melden.

Insgesamt waren für

- | | |
|----------------------------|--|
| - den Truppenpionier | 33 Tag- und 64 Tag/Nacht-Ausbildungsziele, |
| - den Jagdkämpfer (Sommer) | 34 Tag- und 51 Tag/Nacht-Ausbildungsziele, |
| - den Jagdkämpfer (Winter) | 34 Tag- und 53 Tag/Nacht-Ausbildungsziele, |
| - den Fernsprecher | 32 Tag- und 57 Tag/Nacht-Ausbildungsziele |

vorgesehen, um den Soldaten einsatztauglich auszubilden und als solchen mobbeordern zu können.

19.2 Wie der RH kritisch bemerkte, kam keine Kompanie den genannten Vorgaben vollinhaltlich nach, obwohl das Ziel bereits mit "einer Minute" Ausbildungszeit als angesprochen gewertet wurde. Ob das Ziel damit erreicht werden konnte, blieb offen, war jedoch im Hinblick auf die Festlegung, daß die geforderte Leistung voll erbracht werden mußte, praktisch nicht anzunehmen. Dies kam auch in einer schriftlichen Meldung einer Kompanie teilweise zum Ausdruck.

Eine Überprüfung der Ausbildungsplanung durch das MilKdo Tirol erfolgte nicht. Wie der RH errechnete, waren

- rd 70 vH aller bei Nacht,
- rd 22 vH aller bei Tag und Nacht und
- rd 16,5 vH aller nur bei Tag

gemäß den Richtlinien vorgesehenen Ziele von den vier Kompanien nicht angesprochen worden. Somit hatte keine der Kompanien die Erreichung aller vorgeschriebenen Ziele auch nur annähernd verwirklichen können.

19.3 Das BMLV trat der Schlußfolgerung des RH bei.

Hingegen teilte das LWSR 64 mit, daß es sich der Meinung des RH nicht anschließen könne, weil der RH das System der integrierten Ausbildung völlig außer acht gelassen hätte. Ein bloßes Abhaken einzelner Ausbildungsziele widerspiegeln nicht den tatsächlichen Ausbildungserfolg.

Laut Stellungnahme des LWSR 63 könnte die reine Auswertung von Dienstplänen nur bedingt Aussagen über Durchführung und Qualität der Ausbildung ergeben.

19.4 Der RH wies in seiner Erwidern die LWSR 63 und 64 auf wesentliche organisatorische Grundsätze, die jedem Prozeß zugrundeliegen, hin. So wäre ohne ein Mindestmaß an zeitlicher Inanspruchnahme eines Ausbildungszieles auch keine qualitative Steigerung des Ausbildungserfolges möglich. Die integrierte Ausbildung wäre vom RH keinesfalls unberücksichtigt gelassen worden. Zuerst müsse jedoch der Soldat alle Ausbildungsziele einzeln und schulmäßig vermittelt bekommen, was in den LWSR 63 und 64 nicht umfassend geschehen sei.

20.1 Für die unmittelbare Dienstaufsicht bei der Ausbildung war der Regimentskommandant vorgesehen. Aber auch die ihm vorgesetzten Kommandanten waren verpflichtet, sich durch eine eingehende Dienstaufsicht von der Leistungsfähigkeit und dem Ausbildungsstand der ihm unterstellten Verbände zu informieren.

20.2 Nach Ansicht des RH ließen die Sachverhaltsfeststellungen Mängel in der Dienstaufsicht erkennen. Offensichtlich waren die Kontrollen im Rahmen der Dienstaufsicht vom Regimentskommando bis zum BMLV unzureichend, oder die dabei gemachten Feststellungen entsprachen nicht der Wirklichkeit. Möglicherweise waren der Sinn und die Tragweite der Dienstaufsicht durch Routine überlagert worden.

Der RH empfahl, in Hinkunft der Dienstaufsicht wieder zu ihrem ursprünglichen Sinn zu verhelfen und bemüht zu sein, die Zustände bei der Truppe klar zu erkennen und etwaiges Beschönigungsverhalten zu vermeiden.

20.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei der Erfolg der bevorstehenden Ausbildungsreform auch davon abhängig, inwieweit die Dienstaufsicht als wesentliches steuerndes Element der Ausbildung auf allen Befehlsebenen verstärkt werden könne.

Dadurch, daß dem Regimentskommandanten in der neuen Ausbildungsvorschrift nicht mehr ausdrücklich der Ausgleich des unterschiedlichen Ausbildungsstandes und die regelmäßige, persönliche Dienstaufsicht aufgetragen worden wäre, sei die Hauptlast der Verantwortung dem Kompaniekommandanten zugeordnet. Ob diese neue Zuordnung zweckmäßig sei, ließe sich erst nach Abschluß der Erprobung feststellen.

Das LWSR 64 teilte mit, die Dienstaufsicht sei in seinem Bereich im sinnvollen Umfang wahrgenommen und der Dienstbetrieb täglich kontrolliert worden. Festgestellte Mängel wären mit den eingeteilten Kompaniekommandanten besprochen und abgestellt worden.

20.4 Der RH erwiderte dem BMLV, daß die Hauptverantwortung für die Ausbildung nicht allein dem Kompaniekommandanten übertragen werden sollte, weil dieser bei gegebenenfalls mangelnder Unterstützung der vorgesetzten kontrollierenden Dienststellen kaum eine Möglichkeit habe, die Beseitigung systembedingter Schwachstellen zu veranlassen.

Dem LWSR 64 erwiderte der RH, daß bei solchen wesentlichen Feststellungen, wie der vorher erwähnten schriftlichen Meldung der Kompanie, eine Weiterleitung zweckmäßig erschienen wäre. Nur durch ein solches Verfahren könne eine Rückkoppelung zum Verfasser von Vorschriften und damit eine Verbesserung der Ausgangslage erreicht werden.

21.1 Die schwerwiegenden Ausbildungsmängel bei den vier Kompanien warfen die Frage der Zielerreichung bei der Ausbildung auf.

21.2 Der RH kam zu dem Schluß, daß entweder

- die Sechs-Monate-Grundwehrdiener der vier Kompanien nicht vorschriftsgemäß ausgebildet worden waren und daher nicht der Mob-Beorderung hätten zugeführt werden dürfen oder
- in den Ausbildungsrichtlinien zu hoch gesteckte Ausbildungsziele vorgesehen waren.

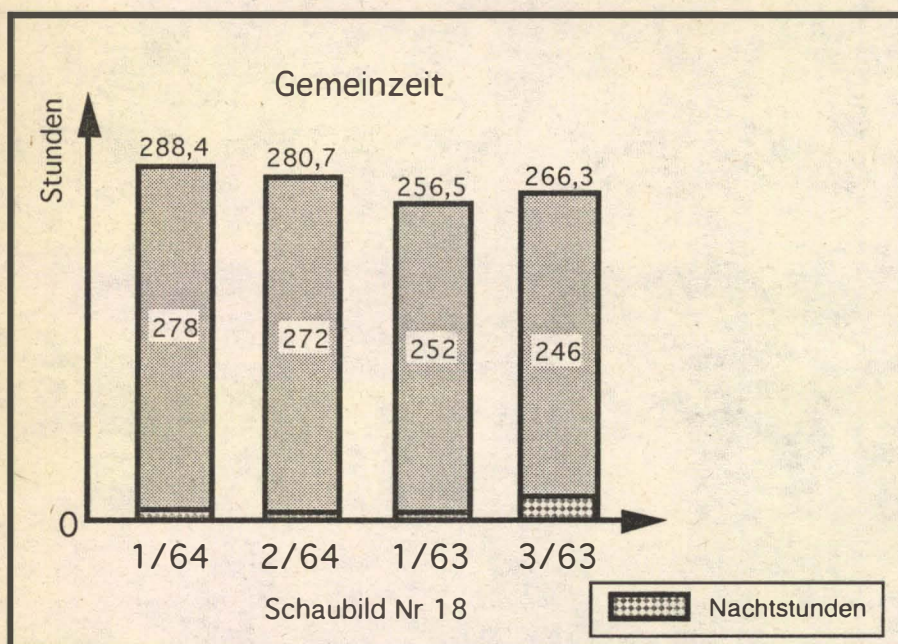
21.3 Das BMLV teilte dazu mit, daß laut den Ausbildungsrichtlinien 1984 die Feldverwendungsfähigkeit des Soldaten nur bei Erreichung aller Ausbildungsziele gegeben gewesen wäre. Die Beachtung verschiedener Faktoren, welche die Feldverwendungsfähigkeit mittelbar oder unmittelbar beeinflussen, und die Festlegung einer graduell unterschiedlichen, verschiedenen Einsatzmöglichkeiten angepaßten Feldverwendungsfähigkeit seien zur Zeit nicht möglich. Bei der Bearbeitung der neuen Ausbildungsrichtlinien würde dies jedoch berücksichtigt werden. Ebenso würde künftig die Dienstaufsicht auf allen Ebenen zu verstärken sein.

Das LWSR 64 teilte mit, daß nach seiner Ansicht die Ausbildungsziele in den Ausbildungsrichtlinien 1984 überhalten wären.

ABSCHNITT C

Gemeinzeit und sonstige Anwesenheitszeit**Darstellung der Gemeinzeit**

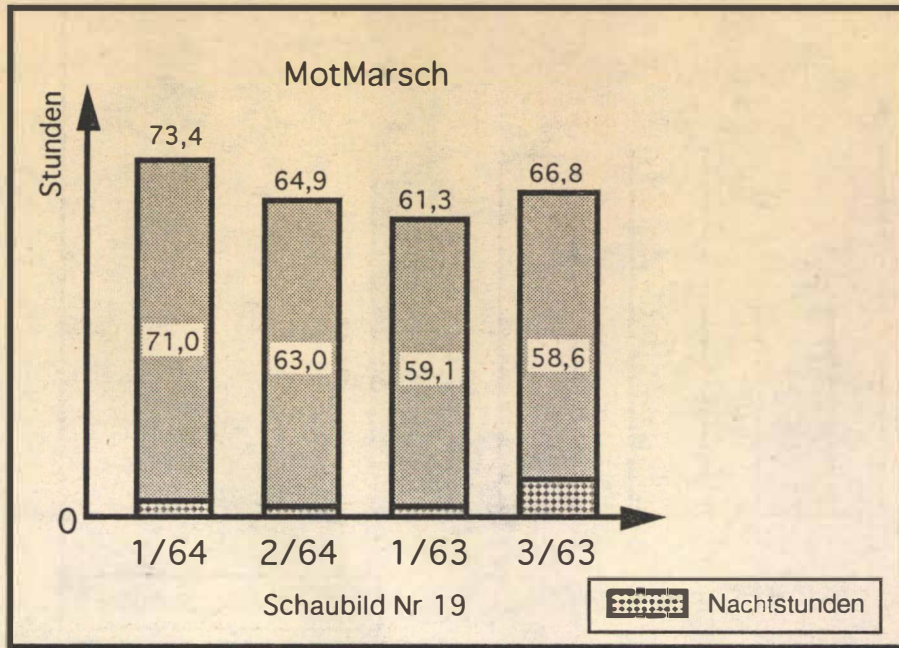
22.1 Die in diesem Überbegriff zusammengefaßten Zeiten wurden einvernehmlich mit dem BMLV festgelegt. Folgende Einzelbereiche der Gemeinzeit wurden genau untersucht: Befehlsausgabe, Appell, Ladetätigkeit, Ausbildungsvorbereitung, Verfügung Zugskommandant, Kompaniebelehrung, Ausfassen und Tausch von Bettwäsche, Bekleidung und Rüstung, Grundwehriener-Einteilung, Ausfassen und Abgabe von Waffen und Gerät, Nachbereitung, Soldatenvertreterwahl, Pause, Taggeldauszahlung, Adjustierungswechsel, Einstellung, Entlassung, Einnahme der Übungsgliederung, Gerätewartung und Pflege, Kasernenarealreinigung, Packordnung, Brausebad, Reinigung des Übungsgeländes, Paßbildaktion, Stationswechsel, Einrichten der Unterkunft, Impfungen, ärztliche Untersuchungen, Standeskontrolle, MotMarsch, Eisenbahntransport, Reinigung und Pflege der Bekleidung und Rüstung sowie ein Rest-Sammelposten.



22.2 Insgesamt waren die Gemeinzeiten in zusammengefaßter Form bei den vier Kompanien weitgehend ausgeglichen (vgl. Schaubild Nr 18); nicht jedoch Einzelbereiche, die nennenswerte Zeitunterschiede aufwiesen. Der RH wies darauf hin, daß keine umfassenden Richtlinien zur Regelung der Gemeinzeit vorlagen.

Ausgewählte Bereiche der Gemeinzeit

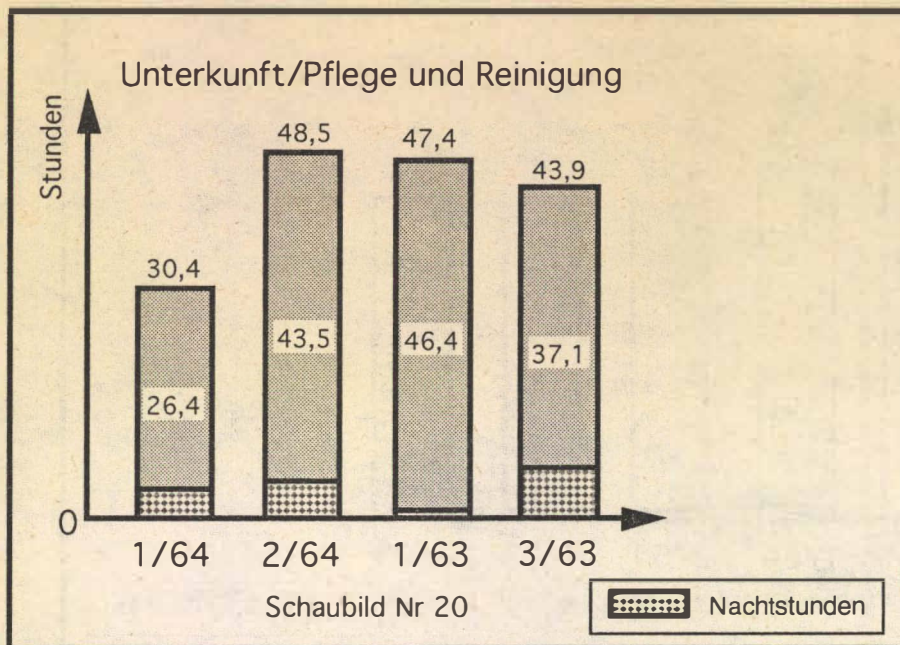
23.1 Der RH ermittelte auch alle Zeiten, die der Soldat auf einem militärischen Mannschafts-transport-Fahrzeug verbrachte (MotMarsch). Die Zeiten der Kompanien waren verhältnismäßig einheitlich (vgl. Schaubild Nr 19).



Im Durchschnitt wurden die Soldaten in sechs Monaten rd 67 Stunden (rd 1,3 Wochen) mit einem Mannschaftstransport-Fahrzeug von einem Ausbildungsort zum anderen gebracht. Obwohl die infrastrukturellen Gegebenheiten für den Ausbildungsbetrieb zwischen den drei Standorten der Kompanien unterschiedlich waren, fand dies durch die große Zahl von Transportbewegungen keinen Niederschlag in der Gesamtdauer des MotMarsches.

23.2 Da der Eisenbahntransport nur von zwei Kompanien mit je rd 6 Stunden angesprochen wurde, empfahl der RH im allgemeinen, im Sinn des Umweltschutzes nach Möglichkeit Mannschaftstransporte vermehrt mittels Bahn durchzuführen bzw bei geringen Entfernungen Fußmärsche anzusetzen.

24.1 Die Soldaten der vier Kompanien benötigten für die Reinigung und Pflege ihrer Bekleidung und Rüstung sowie für das Herstellen der Zimmerordnung rd 42,6 Stunden (vgl Schaubild Nr 20).



In der Öffentlichkeit wurde nur allzuoft das "Reinigen und Putzen" als wenig sinnvolle Tätigkeit kritisiert. Demnach sollte ziviles Personal diese Aufgabe übernehmen, um länger ausbilden bzw eine kürzere Zeit für den Präsenzdienst erreichen zu können.

24.2 Der RH sieht diesen Bereich vielschichtiger. Die Gebäude- und Kasernenreinigung (Bad und WC, Garage, Lehrsaal, Magazine, Kasernareal usw) könnte - zwecks sachgerechter Nutzung der Ausbildungszeit - nach seiner Ansicht durch ziviles Personal vorgenommen werden. Ob diese Aufgabe privaten Reinigungsfirmen oder heeresinternen Bediensteten zugeteilt werden sollte, wäre erst nach einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsrechnung zu entscheiden.

Hingegen sollte der Soldat auch in Hinkunft - mit ausreichender Zeit auf dem Dienstplan - seine Bekleidung und Ausrüstung persönlich reinigen und pflegen sowie für die Ordnung seines Zimmers verantwortlich sein. Auch im Einsatz würde der Soldat seine Ausrüstung und Bekleidung selbst einsatzbereit halten müssen.

24.3 Das BMLV schloß sich der Meinung des RH an, daß die Gebäude- und Kasernenreinigung allenfalls privatisiert werden sollte. Das BMLV werde der Empfehlung des RH nachkommen, wonach die Reinigung der persönlichen Bekleidung und Ausrüstung zwar außerhalb der Normdienstzeit durchzuführen, aber am Dienstplan zeitmäßig anzuführen sei.

25.1 Weiters untersuchte der RH mittels mathematisch-statistischer Methoden die Abhängigkeit der Gemeinzeit von der Ausbildungszeit.

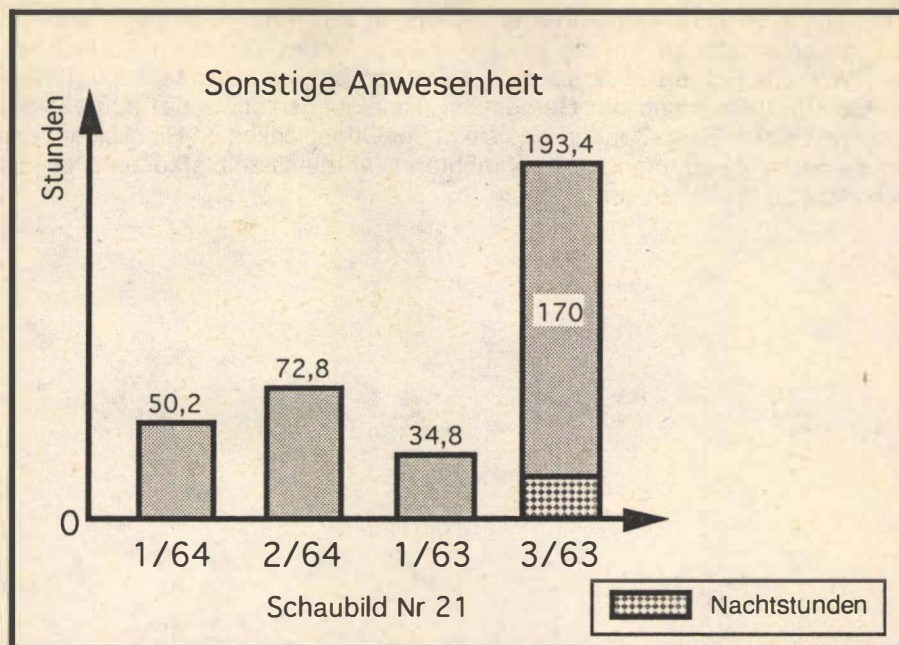
25.2 Hierbei ergab sich je Kompanie innerhalb des Sechs-Monate-Grundwehrdienstes noch ohne Anfall von Ausbildungsstunden eine Gemeinzeit von rd 226 Stunden. Für je 100 Ausbildungsstunden fielen hingegen zusätzlich nur durchschnittlich fünf Stunden Gemeinzeit an.

25.3 Das BMLV stimmte den Ausführungen des RH zu. Bei der künftigen Ausbildungsplanung werde versucht werden, die Gemeinzeit in Abhängigkeit zur Ausbildungsdauer zu bringen.

Sonstige Anwesenheitszeit

26.1 Folgende Einzelbereiche der "Sonstigen Anwesenheitszeit" wurden vom RH eingehend untersucht: Blutspenden, Brandschutzbelehrung, Verkehrssicherheitsprogramm, Flurreinigung, Versicherungsbelehrung, Sozial- und arbeitsrechtliche Belehrung, Sportbewerbe, Kandahar-Schirennen, Tag der Schulen, Angelobung-Ehrenzug, psychologische Tests, unbestimmte Dienstverrichtungen, Weihnachtsfeier, Teilnahme am Papstbesuch, Einweihung eines Kletterturms sowie Besichtigung eines Leistungswettbewerbes der Feuerwehr.

Bei der zusammengefaßten Form der "Sonstigen Anwesenheitszeit" waren große zeitliche Unterschiede zwischen den vier Kompanien festzustellen (vgl. Schaubild Nr 21).



26.2 Der große Zeitbedarf der 3.AusbKp/LWSR 63 war vor allem auf den Einsatz zur Vorbereitung des Kandahar-Schirennens zurückzuführen.

27.1 Für das Blutspenden einschließlich der darauffolgenden Dienstfreistellung benötigen die Kompanien rd 12 Stunden.

27.2 Der RH empfahl, einen Zeitbedarf von rd 12 Stunden für das Blutspenden vorzusehen, weil auch in Hinkunft an dieser sozialen Aktion festgehalten werden wird.

28.1 Nur zwei Kompanien belehrten die Grundwehrdiener über den Brandschutz in der jeweiligen Kaserne.

28.2 Der RH erachtete es als ein grobes Versäumnis, Soldaten nicht ausreichend über das Verhalten im Brandfall in der Kaserne zu informieren.

29.1 Die beiden Kompanien des LWSR 64 wurden, wenn auch zeitlich unterschiedlich (18,9 Stunden bzw 28,8 Stunden), zur Aktion "Flurreinigung" (außerhalb des Kasernenareals) eingeteilt.

29.2 Der RH verkannte nicht die Bedeutung des Umweltschutzes im täglichen militärischen Betrieb und die damit zusammenhängenden weitreichenden Beispielswirkungen auf die nachfolgenden zivilen Verhaltensweisen sowie die Vorbildwirkung auf die Bevölkerung.

Es wäre jedoch vorerst zu untersuchen gewesen, inwieweit im Rahmen des sechsmonatigen Grundwehrdienstes überhaupt Zeit für andere Bereiche als die der militärischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden könnte. Eine solche Berechnung konnte dem RH allerdings nicht vorgelegt werden. Im übrigen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine rechtliche Grundlage für den Einsatz der Soldaten im Rahmen des Umweltschutzes gegeben.

Der RH empfahl, in Hinkunft vermehrt Anstrengungen zur Verringerung der "Sonstigen Anwesenheitszeit" zu unternehmen, um die gewonnene Zeit der militärischen Ausbildung zuführen zu können. Wie aus Schaubild Nr 21 zu entnehmen ist und auch schon bei der Ausbildungszeit (zB Exerzierdienst) und der Gemeinzeit (Reinigungsdienste ua) aufgezeigt wurde, dürften dadurch erhebliche Einsparungen, wie sie in der Öffentlichkeit im Hinblick auf den Leerlauf und einer damit im Zusammenhang gebrachten Wehrdienstzeitverkürzung oft diskutiert wurden, jedoch nicht zu erreichen sein.

ABSCHNITT D

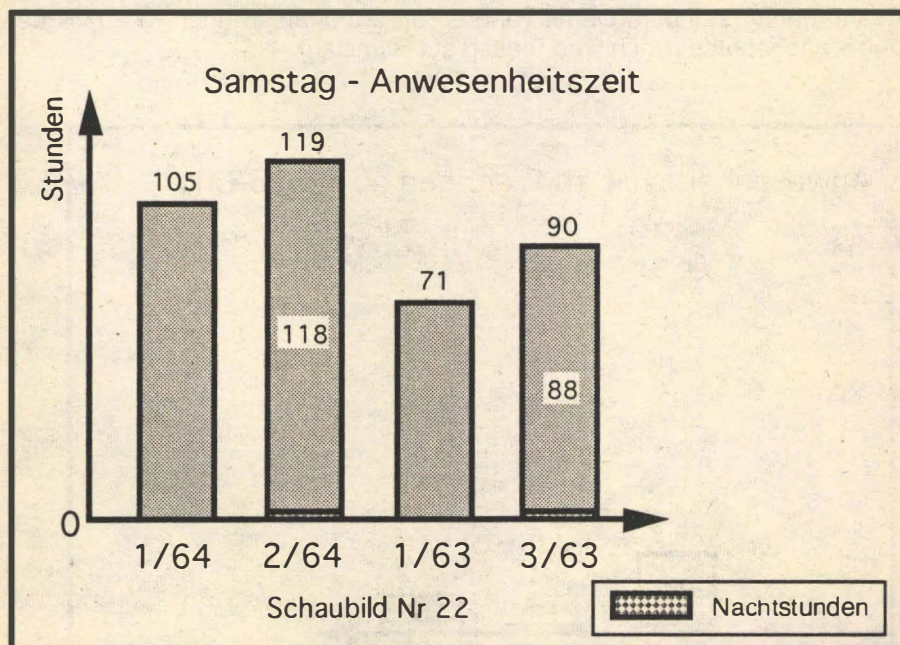
Der Dienst an Samstagen

Analyse der Samstag - Anwesenheitszeit

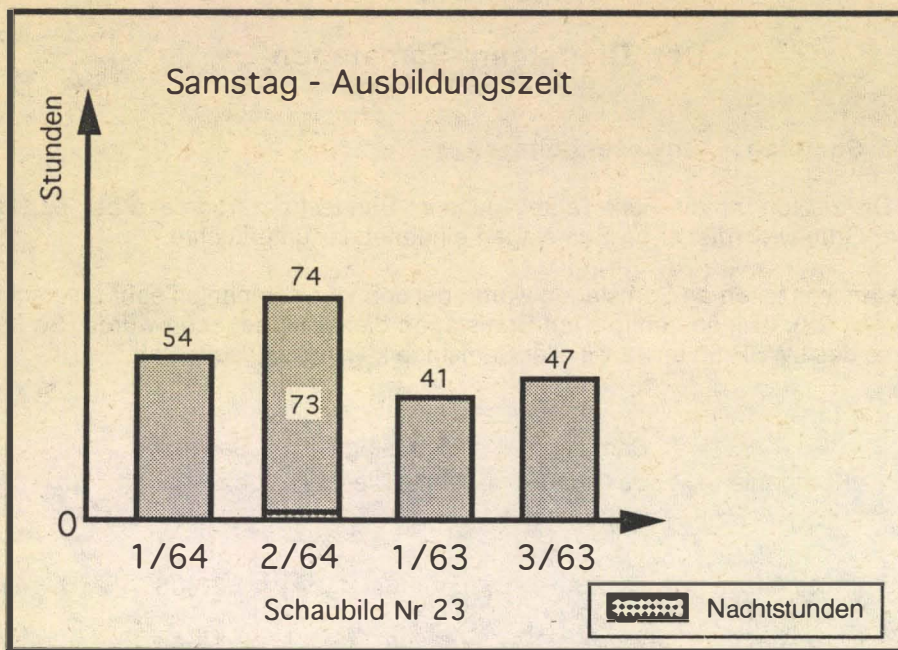
30.1 Die Diskussion um die Fünf-Tage-Woche im Bundesheer trug dazu bei, daß der RH den Dienst der Grundwehriener an Samstagen eingehender untersuchte.

Die Anwesenheitszeiten an Samstagen waren bei den vier Kompanien sehr unterschiedlich (vgl. Schaubild Nr 22), weil an zahlreichen Samstagen dienstfrei gegeben wurde. So fand bei einer Kompanie des LWSR 63 an 42 vH aller Samstage kein Dienst mehr statt.

Kompanie	Samstage im Grundwehriendienst	Samstage ohne Dienst	Samstage ohne Dienst vH
1 / 64	26	6	23,08
2 / 64	26	3	15,54
1 / 63	26	11	42,38
3 / 63	26	9	34,46

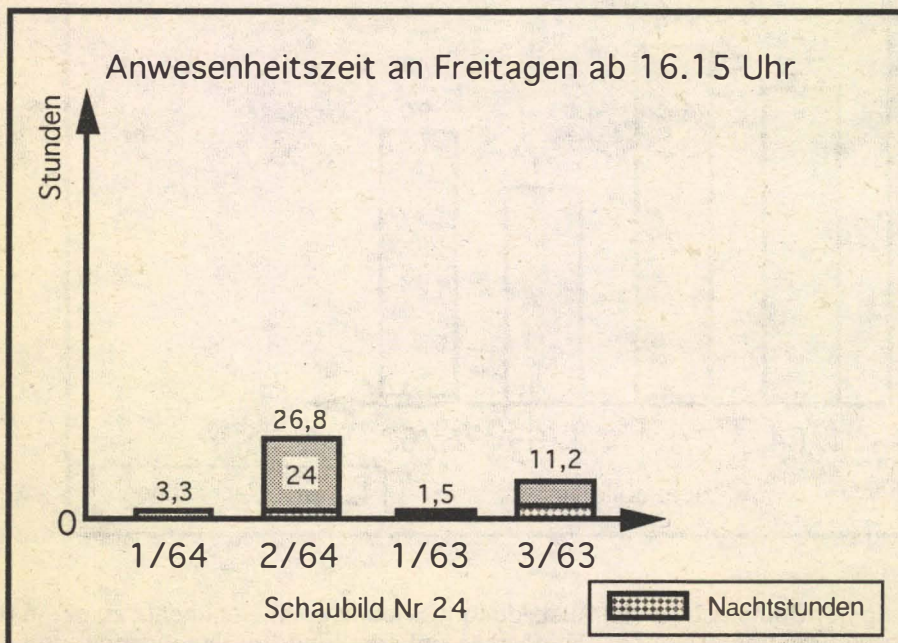


Die Nutzung der Samstage für die Ausbildung war jedoch - im Gegensatz zu der in der Öffentlichkeit oft verbreiteten Meinung - keinesfalls unbedeutend. Im Durchschnitt entfielen rd 54 Ausbildungsstunden je Kompanie auf Samstage (vgl. Schaubild Nr 23).



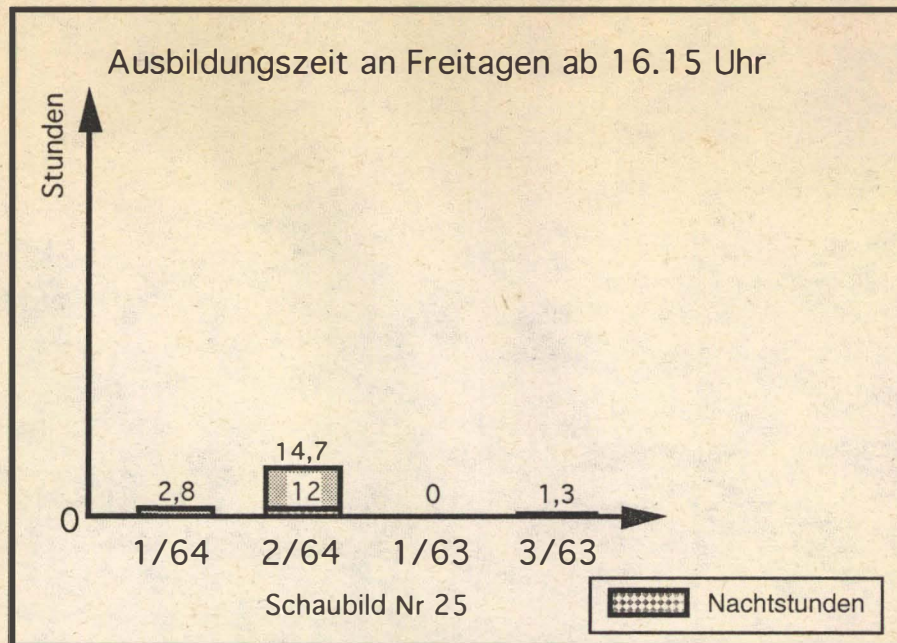
30.2.1 Mit der Einführung der Fünf-Tage-Woche müßte auch mit einem feststehenden Dienstschluß am Freitag gerechnet werden.

Der RH wertete die Anwesenheitszeiten der Kompanien an den Freitagen zwischen 16.15 Uhr und 24.00 Uhr eingehender aus, weil diese Zeiten den Kompanien dann ebenfalls nicht mehr zur Verfügung stünden. Damit verlören die Kompanien auch rd 20 vH des möglichen Nachtstundenangebotes (Nacht von Freitag auf Samstag).



Allerdings nahmen die Kompanien davon kaum etwas in Anspruch. Die meiste Anwesenheitszeit innerhalb dieses Zeitraumes wies die 2.AusbKp/LWSR 64 mit 26,8 Stunden auf (vgl. Schaubild Nr 24).

Ausgebildet wurde in dieser Zeit noch weniger (vgl. Schaubild Nr 25).



30.2.2 Im Vergleich zum gesamten Sechs-Monate-Grundwehrdienst war an Samstagen der Anteil der Gemeinzeit an der Anwesenheitszeit wesentlich höher. Nach Ansicht des RH würde mit der Einführung der Fünf-Tage-Woche am Freitag der Gemeinzeiten-Anteil anwachsen, weil die am Samstag geleisteten Gemeinzeiten sich dann lediglich auf den Freitag verschöben. Der Freitag der Fünf-Tage-Woche würde dann vor allem die Funktion des Samstages der Sechs-Tage-Woche übernehmen.

Die Einführung der Fünf-Tage-Woche hätte daher - am Beispiel der vier Kompanien - zur Folge gehabt:

- Verlust der Ausbildungszeit an Samstagen von 41 Stunden bis 74 Stunden,
- Verlust der Ausbildungszeit an Freitagen ab 16.15 Uhr von 1,3 Stunden bis 14,7 Stunden und
- Verlust der Ausbildungszeit an Freitagen durch Verschiebung von unverzichtbaren Samstag-Gemeinzeiten auf die Freitage von 22 Stunden bis 49 Stunden.

Insgesamt hätte nach Berechnungen des RH die Fünf-Tage-Woche den vier Kompanien die Ausbildungszeit zumindest um 69,08 Stunden bis 130,25 Stunden, das sind rd 7,2 vH bis 10,8 vH der gesamten Ausbildungszeit bzw 1,4 bis 2,9 Wochen Anwesenheitszeit, verringert.

32

30.3 Das BMLV teilte dazu mit, den Samstagdienst in den Jahren 1981 und 1988 überprüft zu haben. Die damals gewonnenen Erkenntnisse würden im wesentlichen die Feststellungen des RH bestätigen. Insb der erwartete Verlust an Ausbildungszeit und die Verschiebung der Gemeinzeiten des Samstages auf den Freitag deckten sich mit der Beurteilung des RH.

Die Frage einer Fünf-Tage-Woche bzw einer flexibleren Dienstzeitgestaltung müsse in einer unmittelbaren Wechselwirkung zur Gesamtwehrdienstzeit gesehen werden.

ABSCHNITT E

Idealtypische Voraussetzungen für ein neues Ausbildungssystem

Planung und Controlling im Ausbildungsbereich

31.1.1 Eine Gegenüberstellung von möglichen idealtypischen Ablaufschritten zur Planung und Kontrolle der Ausbildung für den Grundwehrdienst mit den Überprüfungsergebnissen im Planungsbereich des BMLV ergab folgendes Bild:

(1) Die strategischen Zielsetzungen des BMLV sind - auf gesetzlicher Grundlage - hinreichend bestimmt.

(2) Die oberste strategische Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte in der strategischen Einsatzplanung, bei der eine weitgehende Annäherung der Standpunkte der überprüften Stellen und des RH erreicht werden konnte.

(3) Aus der strategischen Einsatzplanung wären die Konzeptplanungen abzuleiten gewesen. Diese lagen jedoch nur in äußerst geringem Umfang genehmigt vor.

(4) Infolgedessen waren auch nur wenige, daraus abzuleitende Aufgabenkataloge genehmigt worden.

(5) Aus den Aufgabenkatalogen hätte wiederum die Strukturplanung mit ihren vier Teilbereichen des Materialstruktur-, des Personalstruktur-, des Infrastruktur- und des Ausbildungsstrukturplanes abgeleitet werden sollen. Kein einziger Strukturplan war umfassend erstellt worden.

31.1.2 Für die Schulen lag kein genehmigtes Schulkonzept vor. Seit Bestehen des Bundesheeres fehlten für die meisten Schulen die Ausbildungsaufträge. Zahlreiche Ausbildungsvorschriften wurden nicht erstellt. Im BMLV fehlten ein strategisches Controllingssystem, ein Kennzahlensystem sowie ein operatives Controlling. Außerdem war es dem BMLV seit 1980 - wie allerdings auch weiten Teilen der öffentlichen Verwaltung - nicht geglückt, ein Kostenrechnungssystem einzuführen.

31.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der Stand der angeführten militärischen Planung im BMLV große Lücken und Fehlstellen aufwies und in keinem einzigen Bereich eine schlüssige, von oben bis unten geschlossene Planungsabteilung zuließ. Dieser schwerwiegende Planungsmangel hatte es der ehemaligen Sektion III/AK im BMLV nicht erlaubt, aus grundsätzlichen - die Ausbildung betreffenden - Planungsdokumenten Richtlinien für den Grundwehrdienst abzuleiten. Vielmehr hatte die Sektion III/AK von sich aus versuchen müssen, den Ausbildungsbetrieb grob zu planen und aufrecht zu erhalten. Dabei traten einige Mängel auf.

Nach Ansicht des RH ließe sich ohne grundsätzliche Planungen auch der Ausbildungsbetrieb im Bundesheer nicht nennenswert verbessern. Diese grundsätzlichen Planungsdokumente sollten Grundlage für ein neues, ganzheitliches Ausbildungssystem sein.

Wie der RH erhob, lagen seit Bestehen des Bundesheeres der Zweiten Republik im BMLV keine ausreichend begründeten Planungsergebnisse über eine erforderliche Ausbildungsdauer der Grundwehrdiener vor. Zwar gäbe es - laut BMLV - Erfahrungswerte über die erforderliche Dauer eines jeden Ausbildungszieles, festgehalten wurden diese jedoch nicht. Ebenso lag keine konkrete Verhältniszahl zwischen den Tag- und den Nachtausbildungsstunden vor.

Das BMLV teilte dem RH mit, daß "bis dato der Vorgang, wie lange die Ausbildung dauern sollte, idealtypisch noch nie durchgeplant worden war. Das BMLV hatte immer nur mit der zeitlichen Vorgabe (= politischer Wille) versucht, die bestmögliche Ausbildung zu erreichen".

Der RH empfahl, raschest die ausständigen grundsätzlichen Planungsdokumente zu erstellen, damit ehestbaldig ausreichend Grundlagen für die Erstellung eines neuen Ausbildungssystems vorlägen. Da für den Ausbildungsbereich keine Automationsunterstützung vorlag, empfahl der RH, diese vorzusehen.

Der RH erklärte sich im übrigen auf Anfrage des BMLV bereit, diesem die von ihm entwickelte Software für den Dienstplanvergleich zur Verfügung zu stellen.

31.3 Laut Stellungnahme des BMLV müsse das Fehlen grundsätzlicher Vorgaben für eine zielorientierte Durchführung der Ausbildung zumindest für Teilbereiche anerkannt werden. Das Fehlen eines Teiles der Planungsvorgaben müsse aber auch im Zusammenhang mit früheren Strukturen und Abläufen im BMLV gesehen und mit den Einschränkungen für den Personaleinsatz in diesem Bereich in Verbindung gebracht werden.

Es bestehe jedoch die nachdrückliche Bereitschaft zur Sicherstellung geeigneter und ausreichender Planungsgrundlagen und -vorgaben, doch erfordere dies entweder einen entsprechenden Personaleinsatz oder einen längeren Bearbeitungszeitraum. Es werde derzeit an allgemeinen Vorgaben für die Ausbildung gearbeitet, um der Ausbildungssektion entsprechende Grundlagen übermitteln und so eine geordnete Ausrichtung der Ausbildung auf die strategischen Ziele gewährleisten zu können.

Weiters sei geplant, ein Ausbildungsinformationssystem sowie ein Ausbildungsplanungssystem zu entwickeln.

32.1 Als eine weitere Schwachstelle im Ausbildungsbereich - sicherlich auch Ausfluß eines fehlenden Personalstrukturplanes - mußte der RH die Stellung des "Ausbilders", vor allem des Gruppenkommandanten, erkennen.

In den meisten Fällen war der Gruppenkommandant ein junger Zeitsoldat im Rang eines Gefreiten oder Korporals. Dieser Personenkreis vermochte jedoch aufgrund seines Dienst- und Lebensalters, aber häufig auch mangels entsprechender schulischer, militärischer sowie pädagogischer Vorbildung die Grundwehrdiener nicht richtig anzusprechen.

Für den Beruf eines Lehrers bedarf es des Besuchs einer Pädagogischen Akademie in der Dauer von rd drei Jahren, um eine ausreichende Grundlage für eine erfolgreiche Wissensvermittlung schaffen zu können. Der Ausbilder im Bundesheer hat jedoch bisher wenig von Pädagogik gehört, dessenungeachtet sollte er aber dem einfach Gebildeten wie dem akademisch Graduierten Vorbild sein und diese noch dazu optimal auf den Einsatz vorbereiten können.

32.2 Nach Ansicht des RH war mangels entsprechender Besoldung, dienstrechtlicher Stellung und Ausbildung die Lage des Ausbilders im allgemeinen als unbefriedigend zu bezeichnen. Der RH empfahl, für den Ausbilder um eine verbesserte Bezahlung, eine geänderte dienstrechtliche Stellung und um eine anspruchsvollere militärische wie pädagogische Ausbildung bemüht zu sein. Nach Ansicht des RH könnte damit das Ausbilderproblem langfristig verbessert werden.

32.3 Das BMLV stimmte den Vorschlägen des RH zur Verbesserung der Stellung der Ausbilder zu. Eine Änderung der dienstrechtlichen Stellung mit entsprechendem Anreiz für eine Tätigkeit als Ausbilder im Bundesheer und eine fordernde militärische und pädagogische Ausbildung wären schon längere Zeit eines der vorrangigsten Ziele im BMLV.

33. Weiters empfahl der RH, die Bestimmungen der "Allgemeinen Dienstvorschriften" bezüglich der Zeitordnung im Hinblick auf ein neues Ausbildungssystem auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen.

Das BMLV teilte hinsichtlich der Bestimmungen der "Allgemeinen Dienstvorschriften" mit, diese hinsichtlich der Zeitordnung bereits in einem flexiblen Umfang auszulegen. Beispielhaft führte das BMLV einen Truppenversuch zur Einführung der Fünf-Tage-Woche an.

Weitere Verbesserungen könnten jedoch erst nach der Entscheidung über ein neues Ausbildungssystem angestellt werden.

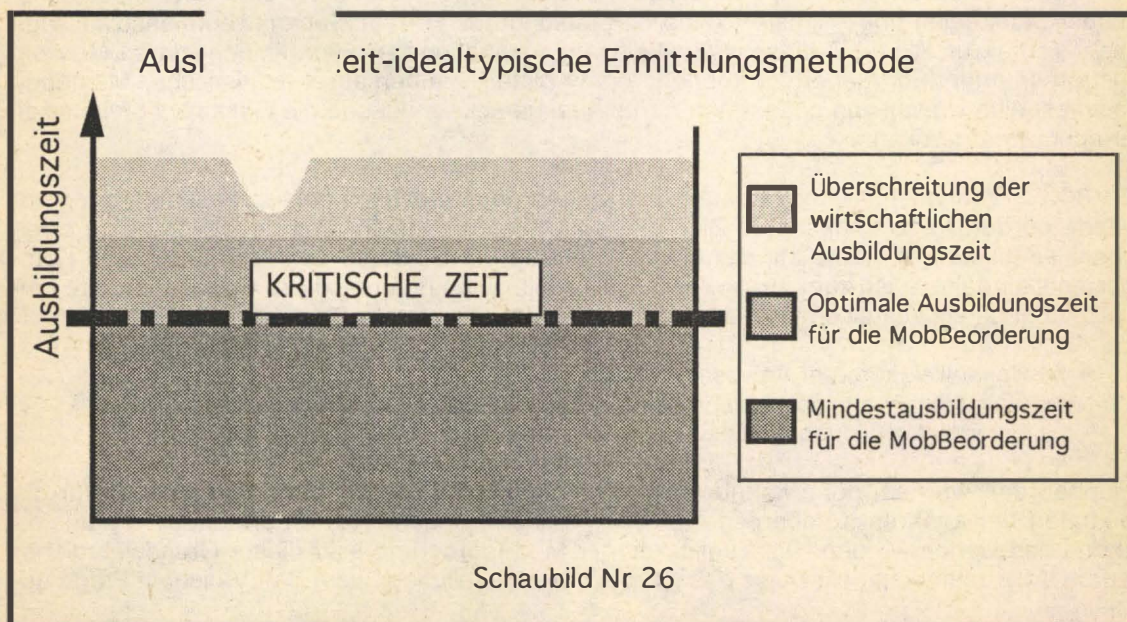
Simulation mit einem automationsgestützten Ausbildungsmodell

34.1.1 Da ein Ausbildungssystem im Bundesheer als sehr vielschichtig und schwierig einzustufen ist, läßt sich die planerische Gestaltung eines solchen Systems ohne anspruchsvolle Planungsmethoden kaum mehr durchführen. Der RH vertrat die Auffassung, daß jeder Veränderung der Gesamtwehrdienstzeit genaue Unterlagen über die Folgen für die Ausbildung der mobzubeordernden Soldaten zugrunde liegen müßten. Er versuchte daher, für die Planung eines militärischen Ausbildungssystems ein möglichst einfach handhabbares Simulationsmodell zu erarbeiten.

Mit diesem Modell können nunmehr zahlreiche Berechnungsgrundlagen frei verändert werden:

- die Anzahl der Ziele der Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst für alle Waffengattungen,
- die Zeitwerte (Tag- und Nachtstunden) für alle Ziele,
- die durchschnittliche Wochenstundenbelastung der Grundwehrdiener,
- die Samstag-Anwesenheitszeit,
- die Anzahl der Wochentage (Fünf- bzw Sechs-Tage-Woche) usw.

Die Auswirkungen der veränderten Berechnungsgrundlagen auf die Gesamtwehrdienstzeit können unmittelbar dargestellt werden. Dabei sollte die Dauer der Ausbildungszeit einerseits auf ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten des Soldaten für einen erfolgreichen Einsatz im Anlaßfall und andererseits aus volkswirtschaftlichen Gründen nur auf den dafür unbedingt erforderlichen Zeitraum ausgerichtet sein. Diese Schnittstelle wurde als "Kritische Zeit" bezeichnet (vgl Schaubild Nr 2



34.1.2 Der RH erarbeitete mittels des Simulationsmodells fünf Varianten zur Berechnung der Gesamtwehrdienstzeit:

- Variante 1

Von jedem Ziel (der Ausbildungszeit, Gemeinzeit und Sonstigen Anwesenheitszeit) wurde der kleinste von den Kompanien geleistete Zeitwert bestimmt und summiert. Als kleinster Wert galt auch die leere Menge (= null).

- Variante 2

Von jedem Ziel wurde der kleinste positive Zeitwert (größer null) bestimmt und summiert.

- Variante 3

Je Ziel wurde der Mittelwert der Zeitwerte (einschließlich der leeren Menge) derjenigen Kompanien, die das betreffende Ziel anzusprechen hatten, gebildet. Danach wurden die Mittelwerte aller Ziele summiert.

- Variante 4

Die positiven Zeitwerte je Ziel wurden summiert und durch die Anzahl der positiven Zeitwerte dividiert. Danach wurden die Mittelwerte aller Ziele summiert.

- Variante 5

Von jedem Ziel wurde der größte von den Kompanien geleistete Zeitwert bestimmt und summiert.

34.2.1 Nach Ansicht des RH wäre aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit - als Mindestanforderung gilt das Erreichen der Kritischen Zeit - die kostengünstigste Variante für die Ausbildung der Grundwehrdiener festzustellen.

Die Schwierigkeit dieser Entscheidung wird allein aus der Tatsache, daß die Auswertung der Varianten im Hinblick auf die Gesamtwehrdienstzeit Unterschiede bis zu 32 Wochen Anwesenheitszeit ergab, ersichtlich. Allein eine unterschiedliche Wochendienstzeit zwischen 45 Stunden und 60 Stunden wirkt sich bis zu acht Wochen auf die Anwesenheitszeit zwischen den Varianten 1 und 5 oder elf Wochen allein innerhalb der Variante 5 aus.

Allerdings sollten diese fünf Varianten nur beispielhaft die Möglichkeiten des Simulationsmodells aufzeigen und enthalten keine Empfehlung des RH zur Gesamtwehrdienstzeit. Vielmehr vertrat der RH die Auffassung, mit diesem automationsgestützten Modell dem BMLV ein Instrumentarium übergeben zu können, womit mittels mathematisch-statistischer Methoden raschest eine Unzahl von geänderten Annahmen berücksichtigt und die Gesamtwehrdienstzeit errechnet werden kann.

34.2.2 Von wesentlicher Bedeutung ist neben der tatsächlich geleisteten Ausbildung vor allem, ob damit das angestrebte Ziel, eine MobBeordnungsfähigkeit der Soldaten zu erreichen, erfüllt werden kann. Mit der MobBeordnung der Soldaten der vier überprüften Kompanien kam daher auch zum Ausdruck, daß die militärische Führung diese Soldaten für ihre Einsatzaufgaben als ausreichend ausgebildet ansah. Wenn nunmehr Soldaten von Kompanien

- mit wesentlich kürzerer Anwesenheitszeit,
- mit wesentlich weniger angesprochenen bzw erreichten Ausbildungszielen und
- mit weniger Ausbildungszeit bei vielen Zielen

mobbeordert wurden, dann könnte eine kürzere Ausbildungszeit in der Regel auch für die Soldaten der anderen Kompanien - die entsprechend höhere Werte aufwiesen - als ausreichend angesehen werden. Die Tunlichkeit der MobBeordnung aller dieser Grundwehrdiener wurde trotz mehrfacher Hinweise des RH bei den Vorstellungen vom BMLV nicht in Frage gestellt.

Auch in den schriftlichen Stellungnahmen des BMLV, des MilKdo Tirol und der beiden Landwehrstammregimenter wurde die Ausbildungsqualifikation der betreffenden Soldaten zur MobBeorderung nicht in Zweifel gezogen.

Nach Ansicht des RH sollte die auszuwählende Ausbildungsvariante vor Einführung in das Bundesheer einer eingehenden Erprobung unterzogen werden. Erst danach sollte das BMLV neue, durch die gewonnenen Erfahrungen abgesicherte Ausbildungsrichtlinien - abgeleitet von den grundsätzlichen Planungsvorgaben - für verbindlich erklären. Wann jedoch diese, vom RH als Voraussetzung für eine zielorientierte Ausbildungsplanung als erforderlich erachteten, grundsätzlichen Planungsdokumente erstellt werden würden, ließ das BMLV unbeantwortet.

34.3 In seiner Stellungnahme wies das BMLV auf die Untersuchungsergebnisse des RH hin, die zeigten, daß trotz überdurchschnittlichem, weit über den Vorgaben der "Allgemeinen Dienstvorschrift" liegendem Einsatz der Soldaten eine volle Erfüllung der Vorgaben der DBGWD 84 nicht erreicht werden konnte, obwohl die Ziele der DBGWD 84 bis dahin als Mindestanforderungen angesehen wurden.

Trotz dieser Erkenntnis könne jedoch nicht mit einer allfälligen Verlängerung der derzeitigen Dienstzeit gerechnet werden. Das BMLV müsse daher bestrebt sein, das augenblickliche Spannungsfeld zwischen vorgegebener Dienstzeit und erforderlichen Ausbildungszielen auf ein bewältigbares Ausmaß zu verringern.

Eine auch aus diesen Gründen erforderliche Neuordnung der Ausbildungsstruktur könne aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die derzeitige Ausbildungszeit eine Untergrenze im Hinblick auf die Einsatzvorbereitung zur Bewältigung der gegebenen Bedrohungsmöglichkeiten sowie zur Erreichung der bestmöglichen Überlebensfähigkeit der Soldaten darstelle. Endgültige Aussagen - vor allem zu den Zielen der neuen DBGWD - wären aber erst nach Abschluß der laufenden Heeres- und Ausbildungsreform möglich.

34.4 Der RH erwiderte, seiner Auffassung nach sollte die Ausbildungsreform nur nach den im Abschnitt E erwähnten Planungsgrundsätzen durchgeführt werden. Eine Angleichung des neuen "SOLL" an ein nicht von den Einsatzerfordernissen abgeleitetes "IST" hält der RH für nicht vertretbar.

Wien, im April 1992

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke